

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Beilage zu Heft 4 vom 15. April 2009

Rechtsprechungsbeilage 2009

Rechtsprechung von Kirchengerichten

Die Rechtsprechungsbeilage wird jährlich einmal vom Kirchenrechtlichen Institut der EKD zusammengestellt und im Amtsblatt der EKD veröffentlicht. In neuer Konzeption setzt sie die Reihe der Rechtsprechungsbeilagen im Amtsblatt der VELKD fort.

In der Rechtsprechungsbeilage kommen nur Erkenntnisse kirchlicher Gerichte und Schlichtungsstellen zum Abdruck. Die Entscheidungen werden in vier Abteilungen veröffentlicht: Teil I: Verfassungs- und Organisationsrecht; Teil II: Dienst- und Arbeitsrecht; Teil III: Finanz- und Vermögensrecht; Teil IV: Verschiedenes. Den Entscheidungen sind Leitsätze vorangestellt, die mit entsprechender Angabe entweder von dem jeweiligen kirchlichen Spruchkörper oder von dem Kirchenrechtlichen Institut der EKD formuliert worden sind. Weiter werden in einem eigenen Absatz die in dem betreffenden Erkenntnis angesprochenen gesetzlichen Bestimmungen angeführt.

Ein **Fundstellennachweis** der in den Jahren 1945–1980 *veröffentlichten* Entscheidungen und Gutachten der evangelischen Kirchengerichte und sonstiger kirchlicher Spruchkörper ist in ZevKR 41 (1996) S. 322 ff., für die Jahre 1981–1990 in ZevKR 35 (1990) S. 427 ff. und für die Jahre 1990–2000 in ZevKR 46 (2000) S. 63 ff. veröffentlicht worden.

Die Entscheidungen des **KGH der EKD, Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten**, sind im Volltext im Internet abrufbar unter der Adresse <http://www.ekd.de/mitarbeitervertretungsrecht>.

Das Kirchenrechtliche Institut der EKD, Goßlerstraße 11, 37073 Göttingen, bittet darum, ihm über das Kirchenamt der EKD oder die Amtsstellen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Abschriften aller einschlägigen Entscheidungen zu übersenden und dabei gegebenenfalls zu vermerken, ob die betr. Entscheidungen rechtskräftig sind.

Es wird empfohlen, die Rechtsprechungsbeilage wie folgt zu zitieren: RsprB ABl. EKD 2009.

Die Rechtsprechungsbeilage kann *gesondert* vom sonstigen Bezug des Amtsblattes beim Verlag des Amtsblattes der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, zum Preis von 4,00 € – einschließlich Mehrwertsteuer – zuzüglich Versandkosten bestellt werden.

Kirchenordnung (Verfassung), Gemeinden und höhere Verbände, kirchliches Mitgliedschaftsrecht, Patronatsrecht

1.

Taufe

Die Annullierung einer Taufe und die Löschung in den Kirchenbüchern sowie die Bekanntgabe der Annullierung per Gemeindebrief und im Gottesdienst kann nicht kirchengerichtlich erstritten werden.

§§ 19, 20 KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) i. d. F. v. 15. 2. 2005 (ABl. EKD S. 86), zul. geänd. 16. 5. 2008 (ABl. EKD S. 189); Nr. 9 KG über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Ev. Kirche von Westfalen v. 14. 11. 2002 (KABl. S. 337) [Taufordnung]; Art. 177–183 Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen i. d. F. v. 14. 1. 1999 (KABl. S. 1), zul. geänd. 16. 11. 2007 (KABl. S. 415) [KO]; Art. 19 IV, 20 III, 140 GG; Art. 137 III, V WRV.

Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen, Urteil vom 4. 6. 2008 – VK 6/07 –.

Der Kläger (Kl.) wendet sich gegen die am ... 2. 2007 durchgeführten Taufen seiner Kinder A und B. Der Kl. und seine von ihm getrennt lebende Ehefrau sind die Eltern der 1999 geborenen A und des 2001 geborenen B. Die beiden Kinder wurden am ... 2. 2007 von Pfarrer X getauft. Die Angaben im Taufbuch zur Religionszugehörigkeit der Eltern der getauften Kinder sind unterschiedlich. Hinsichtlich des Kl. finden sich die Angaben »keine« bzw. »ohne Angabe« und zur Mutter der Kinder teils überhaupt keine Angaben und an anderen Stellen die Angaben »evangelisch« und »nicht bekannt«. Für jedes Kind sind zwei Paten benannt. Die Religionszugehörigkeit aller vier Paten wird im Taufbuch mit »römisch-katholisch« und der Wohnort aller Paten mit Polen angegeben. Außerdem ist im Taufbuch bezüglich beider Kinder unter dem ... 9. 2007 eingetragen: »Mangels der Zustimmung eines der gesetzlichen Vertreter führt die – im kirchenrechtlichen Sinn wirksame – Taufe in diesem Fall nicht zur Mitgliedschaft im staatsrechtlichen Sinn. Im Fall der Konfirmation ist die Sachlage zu prüfen.«

Mit Schreiben vom ... 2007 an den Superintendenten beschwerte der Kl. sich über die vorgenommenen Taufen und verlangte deren Löschung in den Kirchenbüchern und die Bekanntgabe des Vorfalls in der Gemeinde. Er, der Kl., habe erst am ... 3. 2007 von der Taufe seiner Kinder erfahren. Die Kinder hätten ihm erklärt, sie seien katholisch getauft worden. Als er seine von ihm getrennt lebende Ehefrau darauf angesprochen habe, habe diese kleinlaut zugegeben, dass sie die Kinder heimlich und ohne sein Wissen sowie entgegen seinem ausdrücklichen Einverständnis habe taufen lassen. Sie habe ihm außerdem mitgeteilt, dass die Kinder nicht katholisch, sondern evangelisch getauft seien. Da seine Frau nicht das alleinige Sorgerecht für die Kinder habe, sei sie nicht befugt gewesen, die Kinder gegen seinen Willen taufen zu lassen. Die Taufen seien auch fehlerhaft erfolgt. Die für die Taufe erforderlichen Dokumente hätten nicht vorgelegen. Die Taufvorbereitung sei nicht ordnungsgemäß erfolgt. So seien keine Vorgespräche mit ihm und auch nicht mit den Paten geführt worden. Auch die zu taufenden Kinder seien aus Gründen der Geheimhaltung nicht vorbereitet worden. Die Taufpaten seien ausnahmslos katholisch, was ebenfalls nicht zulässig sei. Seine Ehefrau sei erst seit einigen Tagen evangelisch und besitze keinerlei Kenntnisse über die evangelische Glaubensrichtung. Eine

Erziehung im evangelischen Sinne sei nicht gegeben. Die Taufpaten sprächen kein Wort deutsch und die Kinder kein Polnisch. Nach Mitteilung des Kl. hat ihm der Superintendent per E-Mail u.a. geantwortet: »Eine vollzogene Taufe kann nicht rückgängig gemacht werden. Ihre Kinder sind getauft und bleiben es auch ihr Leben lang.«

Mit seiner Klage verfolgt der Kl. sein Begehren weiter. Er trägt ergänzend vor: Die Umstände, die zu der Taufe geführt hätten, sowie der Taufvorgang selbst würden gegen mehrere Regeln und Vorschriften der Heiligen Schrift, des Familienrechts und der evangelischen Kirchenordnung verstoßen. Die Taufe sei in Bezug auf seine Person geheim gehalten worden. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass die Taufe öffentlich durchgeführt worden sei. Die Behauptung der Kirche, die Taufe sei gemäß der evangelischen Kirchenordnung rite vollzogen worden, sei aufgrund der von ihm genannten unzähligen Verstöße unzutreffend. Auch der Hinweis, dass die verschiedenen Kirchen in Deutschland die Taufen als nach dem kirchlichen Recht gültig betrachteten, gehe fehl, denn dies setze voraus, dass die jeweilige Kirche sich an alle Artikel der Kirchenordnung gehalten habe, was jedoch hier gerade nicht der Fall sei. Eine Taufe, die nicht nach den vorgegebenen Regeln vollzogen werde, sei nicht gültig. Hierzu gebe es ein Fallbeispiel aus der Apostelgeschichte in Kapitel 19 Verse 3 bis 5, welche eine ähnliche Situation darstelle. In diesem Beispiel sei die Taufe des Johannes nicht anerkannt worden, weil er sie, ebenso wie diese Taufe regelwidrig durchgeführt habe. Eine gültige Taufe sei daraufhin von Paulus vollzogen worden.

Der Kl. beantragt, die am ... 2007 durch Pfarrer X erfolgten Taufen seiner, des Kl., Kinder A und B offiziell für nicht gültig zu erklären, sie aus den Kirchenbüchern zu löschen und dies per Gemeindebrief sowie im Gottesdienst bekannt zu geben.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Begründung trägt sie vor: Die Klage sei unzulässig. Für die Ungültigkeitserklärung einer Taufe sei der kirchliche Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben. Gemäß § 20 Nr. 1 VwGG unterlägen Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung ausdrücklich nicht der Zuständigkeit der Verwaltungskammer. Hilfsweise werde vorgetragen, dass die Klage auch nicht begründet sei. Die heilige Taufe werde dem Gebot Christi folgend im Namen des Dreieinigten Gottes vollzogen. Dabei werde der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen (Art. 177 KO). Dies sei bei den erfolgten Taufen geschehen. Eine dergestalt erfolgte Taufe sei rite vollzogen und damit gültig. Nur wenn die Taufe nicht dergestalt dem Gebot Jesu Christi gemäß geschehen sei, sei sie nachzuholen und stiftungsgemäß zu vollziehen (§ 1 Taufordnung). Eine wie hier rite vollzogene Taufe schließe hingegen nach allgemeinem Verständnis der christlichen Kirchen ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus (Art. 117 Abs. 2 KO). Dies gelte selbst dann, wenn die übrigen Vorgaben der Taufordnung nicht eingehalten worden seien. Der Kl. mache geltend, dass er als zusammen mit der Mutter sorgeberechtigter Vater (§§ 1626, 1629 BGB) vor der Taufhandlung nicht beteiligt worden sei. Das nach Nr. 3 der Taufordnung gebotene Taufgespräch mit den Eltern sei hinsichtlich der Beteiligung des Vaters zugestandenmaßen unterblieben. Die grundsätzlich rechtlich erforderliche Zustimmung beider Elternteile sei zwar auch nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vorgeschrie-

ben, betreffe aber nur den bürgerlich-rechtlichen Teil der religiösen Kindererziehung der Eltern untereinander. Dass die Kirchen die erfolgten Taufen als nach dem kirchlichen Recht vollzogen betrachteten, sei hingegen gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV garantiert. Die im hiesigen Fall ausnahmsweise fehlende Zustimmung eines der beiden Elternteile habe lediglich zur Folge, dass nur für den staatlichen Bereich – ähnlich wie nach § 1 des Kirchenaustrittsgesetzes – keine Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche begründet worden sei und die Getauften deshalb zur Zeit nur in die Gemeinschaft der Getauften aufgenommen worden seien. Die weitere christliche, respektive evangelische Erziehung bleibe bis zur Religionsmündigkeit der Getauften der Verständigung der sorgeberechtigten Eltern vorbehalten. Da die Taufe nach kirchlichem Verständnis rite vollzogen worden sei, habe auch die Beurkundung dieser kirchlichen Amtshandlung im Kirchenbuch, d. h. im Taufbuch zu erfolgen gehabt und dürfe dort nicht gelöscht werden. Da es im Hinblick allein auf den staatlichen Bereich wegen der fehlenden väterlichen Zustimmung an der Kirchenmitgliedschaft der Getauften derzeit mangle, fehle es der kirchlichen Amtshandlung insofern am mitgliedsbegründenden Element, so dass die Mitteilung der erfolgten Taufe an die kommunale Meldebehörde in diesem Fall zu unterbleiben habe (Argument aus § 4 Abs. 2 S. 2 der Verordnung für die Führung eines Verzeichnisses der Kirchenmitglieder). Mit hin erfolge auch keine Speicherung von Daten über die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft gemäß § 11 des Meldegesetzes des Landes NRW.

Aus den Gründen:

Die Klage ist unzulässig, weil für das vom Kl. geltend gemachte Klagebegehren der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten nicht gegeben ist. Die Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichte ist in den §§ 19 und 20 VwGG geregelt. Während in § 19 VwGG enumerativ Zuständigkeiten positiv aufgeführt sind, schließt § 20 Nr. 1 VwGG die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte – in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Verwaltungskammer – für Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament, ausdrücklich aus. Das Sakrament der heiligen Taufe ist im zweiten Teil der Kirchenordnung, der mit »Der Dienst an Wort und Sakrament« überschrieben ist, und dort speziell unter II. »Die Sakramente« und A. »Die heilige Taufe« in den Artikeln 177 bis 183 KO sowie in der nach Art. 180 Abs. 2 Satz 3 KO erlassenen Taufordnung geregelt. Die Taufe gehört damit zum Bereich des Dienstes an Wort

und Sakrament und ist daher einer Überprüfung durch die Verwaltungskammer nicht zugänglich. Die Annullierung einer Taufe kann folglich nicht gerichtlich erstritten werden (Urteil der Verwaltungskammer der Ev. Kirche von Westfalen vom 22.6.1983, VK 2/1983 und Bescheid des Vorsitzenden der Verwaltungskammer vom 16. 11.1982, VK 4/1982).

Der Zuständigkeitsbereich der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in den §§ 19 und 20 VwGG abschließend geregelt. Eine erweiternde Auslegung ist aufgrund der klaren Regelungen nicht möglich. Sie würde vielmehr eine Änderung der Bestimmungen bedeuten, die jedoch ausschließlich dem (kirchlichen) Gesetzgeber vorbehalten ist. Die Bejahung einer Zuständigkeit der Verwaltungskammer ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten. Die §§ 19 und 20 VwGG verstoßen nicht gegen höherrangiges Recht. Insbesondere ergibt sich weder aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 und Abs. 5 WRV noch aus Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsschutzgarantie) oder aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) die Notwendigkeit eines umfassenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes durch die Kirchen (vgl. Verwaltungsgerichtshof der Union Ev. Kirchen in der Ev. Kirche in Deutschland – VGH – Beschluss v. 24. 5. 2006, VGH 7/06 mit weiteren Nachweisen).

Danach kann die Klage des Kl. keinen Erfolg haben, soweit er mit ihr begehrt, die am ... 2007 durch Pfarrer X erfolgten Taufen seiner Kinder A und B offiziell für nicht gültig zu erklären. Aber auch die Löschung aus den Kirchenbüchern und die Bekanntgabe der Löschung kann er nicht kirchengerichtlich erstreiten, denn auch dies unterfällt dem nicht justiziablem Bereich des Dienstes an Wort und Sakrament. Die Eintragung der Taufe in das Kirchenbuch und die Erteilung einer pfarramtlichen Bescheinigung über die Taufe ist nämlich ebenfalls im zweiten Teil der Kirchenordnung in den Vorschriften über die Taufe geregelt, und zwar in Art. 183 Abs. 2 und 3 KO, und ferner in Nr. 9 der Taufordnung. Ist – wie dargelegt – die Eintragung der Taufe der gerichtlichen Überprüfung entzogen, muss dies auch für eine begehrte Löschung und deren Bekanntgabe gelten, denn nur so wird der dem Willen des kirchlichen Gesetzgebers entsprechenden umfassenden Nichtjustiziabilität des Dienstes an Wort und Sakrament Rechnung getragen.

Da der Rechtsweg zur Verwaltungskammer nicht eröffnet ist, ist dem erkennenden Gericht eine weitere Prüfung und Entscheidung über die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen und die Begründetheit des Klagebegehrens des Kl. verwehrt.

Kirchlicher Dienst, Vorbildung, Rechtsverhältnisse, Versorgung, Dienststrafrecht

2.

Pfarrerdienstrecht, Residenzpflicht

Ist eine Pfarrdienstwohnung für eine Pfarrfamilie vollkommen unzureichend und schafft die Kirchengemeinde keine Abhilfe, kann bei eigenmächtigem Handeln des Pfarrers zur Beschaffung geeigneten Wohnraums das Verschulden ausgeschlossen sein. (Leitsatz der Redaktion)

§§ 3 II, 16 I, 77 I, 78 I KG der VELKD über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinar-gesetz – DiszG) i.d.F. v. 6. 12. 1989 (ABl. VELKD Bd. VI S. 104), zul. geänd. 2. 11. 2004 (ABl. VELKD Bd. VII S. 246); § 45 KG zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (Pfarrer-gesetz – PfG) v. 17. 10. 1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274),

zul. geänd. 2. 11. 2004 (ABl. VELKD Bd. VII S. 247); §§ 3, 4, 9 V Rechtsverordnung über kirchliche Dienstwohnungen (Kirchliche Dienstwohnungsverordnung – KiDWVO) v. 22. 10. 1996 (KABl. Sa [D] S. A 191), geänd. 10. 7. 2001 (KABl. Sa [D] S. A 191).

Disziplinar-kammer für Pfarrer und Kirchenbeamte der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Urteil vom 6. 3. 2008 – Disz 2/2007 –.

Dem Pfarrer wurde eine Pfarrstelle übertragen, deren wesentliche Umstände er als vorheriger Hauptvertreter kannte. Ihm war auch die zur Pfarrstelle gehörende Dienstwohnung bekannt. Als er im September 2004 gemeinsam mit dem Superintendenten und einer Vertreterin des Kirchenvorstandes die Wohnung beging, war allen Beteiligten klar, dass die Wohnungsgröße für die 7-köpfige Pfarrfamilie nicht aus-

reichte. Eine Abhilfe durch Ausbau des Dachgeschosses wäre nicht nur wegen der Kosten nicht von der Gemeinde zu tragen gewesen. Der Dachausbau wurde auch deshalb abgelehnt, weil ein Nachfolger des Pfarrers im Amt wohl kaum dieselbe Familiengröße haben würde und ein ausgebauter Dachgeschoss nicht für Gemeindegzwecke geeignet sein würde.

Trotz der offensichtlichen Ungeeignetheit der Dienstwohnung nahm der Pfarrer die Stelle an, zog mit seiner Familie in die Wohnung und erhielt die Zuweisung dieser am ... 2004. Der kirchliche Baupfleger bestätigte am ... 2005 die Ungeeignetheit und Unzumutbarkeit der Dienstwohnung für die 7-köpfige Familie. Ein Antrag auf Befreiung von der Residenzpflicht wurde abgelehnt. Zudem wurden dem Pfarrer durch einen Vertreter der Kirchenleitung disziplinarische Maßnahmen angedroht, für den Fall, dass er einfach aus der Dienstwohnung ausziehen würde.

Im August 2005 kaufte der Pfarrer privat ein Haus und renovierte es umfassend – nicht nur für seine Wohnzwecke sondern auch als ein Haus der Kirche. Er bemühte sich im Februar und April 2006 darum, das aufkommende Problem durch einen Vertrag mit dem Kirchspiel zu legalisieren, was ihm aber nicht gelang. Im Januar 2007 zog er mit Familie aus der zugewiesenen Dienstwohnung aus und bezog die renovierte und ausreichend große Wohnung im eigenen Haus. Die zur Verfügung stehende Dienstwohnung gab er weiter an den neuen Kantor der Gemeinde. Da er seine mangelnde Berechtigung für diesen Schritt erkannt hatte, deklarierte er das Nutzungsverhältnis so, dass er weiter zahlender Berechtigter sein sollte und der Kantor sein Gast. Kurz vor der mündlichen Verhandlung in diesem Verfahren kam es doch noch zu einem von der Kirchenleitung genehmigten Vertrag hinsichtlich des privat erworbenen Anwesens.

Aus den Gründen:

[Der Pfarrer] hat damit tatbestandsmäßig objektiv gegen seine sich aus § 45 PfG ergebende Verpflichtung zur Residenzpflicht, die das Wohnen in der zugewiesenen Dienstwohnung postuliert und eine Überlassung an Dritte nicht zulässt, verstoßen. Die Kammer billigt ihm Gründe zu, die sein Verhalten im Sinne der Grundgedanken des übergesetzlichen Notstandes entschuldigen. Um die dafür erforderliche Güterabwägung richtig zu beurteilen, ist es angebracht, sich Gedanken über die Residenzpflicht des Pfarrers zu machen: Historisch gesehen war das Vorhandensein eines Pfarrhauses unverzichtbar. Einen Wohnungsmarkt gab es fast nicht. Auch alle anderen Berufsgruppen mit öffentlichen Ämtern, wie Lehrer, Richter u.a. benötigten Dienstwohnungen, die während der jeweiligen Dienstzeit bewohnt werden mussten, um dann für den Nachfolger zur Verfügung zu stehen. Diese Tradition ist nur noch in der Kirche lebendig. Das Pfarrhaus war oft der kulturelle, geistige und geistliche Mittelpunkt – nicht nur auf dem Land, aber da besonders. Die Gemeindeglieder hatten fast jederzeit Zugang. Das Pfarrhaus stand unter genauer Beobachtung, was die Lebensführung der Pfarrfamilie betraf. Die Änderung der Gesellschaft hat längst auch die Institution »Pfarrhaus« tangiert. Sehr viele Pfarrhäuser sind durch die Zusammenlegung der Gemeinden fremd genutzt. Der Geistliche kommt häufig aus einem anderen Ort, um Diensthandlungen vorzunehmen. Im Zeitalter der Handys geht man meist nicht mehr einfach ins Pfarrhaus, sondern lässt sich einen Termin geben. Die Geistlichen wollen zum Teil nicht mehr auf dem Präsentierteller leben. Neue Formen des Zusammenlebens z.B. als unverheiratete Partner – manchmal auch im gleichgeschlechtlichen Bereich – oder als Singles stehen heute nicht selten anstelle der früheren Pfarrfamilie mit vielen Kindern.

Trotzdem ist nach Überzeugung der Kammer grundsätzlich, wo dies möglich ist, an der Residenzpflicht und der Dienstwohnungs-Verpflichtung festzuhalten, um in der Kirche so viel Nähe zwischen Pfarrer und Gemeinde, wie irgend möglich zu gewährleisten. Die veränderten Verhältnisse müssen sich aber bei den Befreiungen von der Residenzpflicht und bei der Beurteilung von Verstößen dagegen auswirken. Bei der vom Pfarrer zu treffenden Güterabwägung zwischen dem verletzten Gut bei einem Verstoß gegen die beschriebene Dienstpflicht und seiner Verpflichtung gegenüber seiner Familie, diese mit einer dem heutigem Standard entsprechenden Wohnung zu versorgen, folgt die Kammer der Güterabwägung des Pfarrers.

Die Dienstwohnung hatte nur eine Toilette und ein Bad. Sie hatte 5 Wohnräume bei einer Gesamtwohnfläche von 122 Quadratmetern. Bei 5 heranwachsenden Kindern ist nach heutigen Ansprüchen diese Dienstwohnung nicht geeignet.

Die geltende Dienstwohnungsverordnung der Kirche bestimmt in § 4, dass die Wohnung der Familiengröße des Pfarrers entsprechen muss und in § 3, dass die Kirchengemeinde dafür zu sorgen hat. Weiter sagt sie im Abs. 2 aus, dass bei einer nicht ausreichenden Wohnung eine vom Pfarrer und Kirchenvorstand ausgewählte Wohnung anzumieten ist, wenn das Bezirkskirchenamt zustimmt. Diese Stelle weist die gefundene Wohnung dann schriftlich dem Pfarrer zu. Im vorliegenden Fall waren beide Stellen, nämlich Superintendent und Kirchenvorstand, eindeutig auf Seiten des selbständig handelnden Pfarrers. Sie unterstützten seine Pläne, brachten es aber nicht zu den erforderlichen Genehmigungen.

Nach § 9 Abs. 5 KiDWVO ist eine tatsächliche Überlassung der Dienstwohnung an einen Dritten unzulässig. Der Verstoß gegen diese Vorschrift steht aber im engen Zusammenhang mit dem gesamten Geschehen und ist als einzig vernünftige, jedoch eigenmächtige Handlung des Pfarrers zwar ein Verstoß gegen die Vorschriften, aber auch durch die Entschuldigungsgründe des übergesetzlichen Notstandes gedeckt. Nur so konnte diese Dienstwohnung im kirchlichen Bereich weiter genutzt werden und steht gegebenenfalls wieder als Pfarrerdienstwohnung zur Verfügung.

Das Urteil musste nach §§ 77 Abs. 1, 78 Abs. 1 DiszG auf Einstellung lauten, da nach Überzeugung der Kammer gem. §§ 16 Abs. 1 und 3 Abs. 2 keine schuldhaft Verletzung des Pfarrers bei der Einleitung des Verfahrens vorlag.

3.

Pfarrerdienstrecht, gedeihliches Wirken

1. § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfdG verstößt nicht gegen Grundsätze des höherrangigen kirchlichen Verfassungsrechts (Bestätigung von VGH, Urteil vom 16. 11. 1990 – VGH 13/89 – RsprB ABl. EKD 1992, 12).

2. Ein gedeihliches Wirken des Pfarrers in seiner Pfarrstelle erscheint nicht mehr gewährleistet, wenn eine nachhaltige, auf andere Weise nicht mehr zu behebende Störung im Verhältnis des Pfarrers nicht nur zu einzelnen Gemeindegliedern, sondern zu wesentlichen Teilen der Gemeinde oder zu einer nicht unbeträchtlichen Gruppe von Gemeindegliedern eingetreten ist (wie VGH, Urteil vom 10. 2. 2003 – VGH 2/00 –).

3. Die Abberufung ist nicht stets erst dann zulässig, wenn der Versuch gescheitert ist, einen Konflikt durch Gemeindeberatung, Visitation oder Mediation aufzulösen; kommt das Konsistorium zu der Überzeugung, dass eine Lösung des Konflikts durch solche Möglichkeiten aussichtslos ist, kann es die Abberufung aussprechen.

§§ 21 I, 52 II, 71 KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) i.d.F. v. 15. 2. 2005 (ABl. EKD S. 86), zul. geänd. 16. 5. 2008 (ABl. EKD S. 189); §§ 27 I, 84 I Nr. 2 KG über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Ev. Kirche der Union (Pfarrdienstgesetz – PfdG) v. 15. 6. 1996 (ABl. EKD S. 470), zul. geänd. 30. 11. 2005 (ABl. EKD S. 574); § 117 VwGO.

VGH der Union Ev. Kirchen in der EKD, Urteil vom 18. 4. 2008 – VGH 12/06 –.

Der Kläger (Kl.) steht als Pfarrer im Dienst der Beklagten (Bekl.). Seit dem 1. 9. 1998 war er im Kirchspiel C beschäftigt. Zum 1. 12. 2000 wurde ihm hier die Pfarrstelle D übertragen. Der Gemeindekirchenrat des Kirchspiels beschloss am ... 11. 2002, das Verfahren zur Abberufung des Kl. aus seiner Pfarrstelle einzuleiten, weil ein gedeihliches Wirken des Kl. in seiner Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheine. Der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises und die Evangelische Pröpstin unterstützten in ihren Voten die Abberufung des Kl. Der Kl. nahm zu dem Antrag Stellung. Das Konsistorium der Bekl. berief den Kl. durch Bescheid vom ... 2003 aus seiner Pfarrstelle ab. Beschwerde und Klage hiergegen blieben ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision ist unbegründet. Das angefochtene Urteil beruht weder auf der Verletzung materiellen Rechts noch auf Verfahrensmängeln (§ 52 Abs. 2 VwGG). Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Auf der Grundlage der von ihm festgestellten Tatsachen ist die Abberufung des Kl. aus seiner Pfarrstelle durch den Bescheid des Konsistoriums der Kirchenprovinz Sachsen vom ... 2003 in der Fassung der Beschwerdeentscheidung vom ... 2004 rechtmäßig und verletzt den Kl. nicht in seinen Rechten (§ 21 Abs. 1 VwGG).

Rechtsgrundlage für die Abberufung des Kl. ist § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfdG. Nach dieser Vorschrift kann ein Pfarrer im Interesse des Dienstes aus seiner Pfarrstelle abberufen werden, wenn ein gedeihliches Wirken in der Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheint.

1. § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfdG verstößt nicht gegen Grundsätze des höherrangigen kirchlichen Verfassungsrechts.

a) Diese Vorschrift ist insbesondere mit dem Lebenszeitprinzip vereinbar, auf das der Kl. sich in diesem Zusammenhang vornehmlich beruft. Die Abberufung aus einer konkreten Pfarrstelle berührt nicht das statusrechtliche Amt eines Pfarrers auf Lebenszeit.

b) Allerdings wurde – jedenfalls nach dem seinerzeit geltenden Recht – auch die konkrete Pfarrstelle in der Regel ohne zeitliche Begrenzung übertragen (§ 27 Abs. 1 PfdG). Diese Regelung ist positivrechtlicher Ausdruck evangelischen Kirchenverständnisses. Nach ihm ist die Gemeinde gemeinsam mit dem Gemeindepfarrer Trägerin der Verkündigung des Wortes Gottes, der Verwaltung der Sakramente und des praktischen Lebens im Glauben. Der Dienst des Pfarrers ist auf die Gemeinde bezogen und auf ihre Mitwirkung angewiesen. Dem Gemeindepfarrer obliegt es, in der Gemeinschaft der Gemeindeglieder zu wirken und sich gemeinsam mit den Kirchenältesten an ihrer Leitung zu beteiligen. So eingebunden hat er das ihm mit der Ordination er-

teilte Predigtamt als ein in besonderer Weise zum Dienst an Wort und Sakrament Berufener auszuüben. Den Auftrag in seiner Gesamtheit soll und kann er nur in einem Zusammenwirken wahrnehmen, zu dem alle in den Ämtern und Diensten der Gemeinde Tätigen aufgerufen sind, um ihrerseits den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrags zu helfen. Das setzt als Regel voraus, dass der Ausübung des Amtes in der konkreten Pfarrstelle eine gewisse Beständigkeit gegeben ist.

Andererseits muss aber gewährleistet sein, dass der Auftrag des Pfarrers in der Gemeinde und der Auftrag erfüllbar bleiben, der der Gemeinde in ihrer Gesamtheit obliegt. Ein Zusammenwirken in dem Bestreben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen, muss möglich sein. Um dieser Gewährleistung willen stehen der gesetzlichen Regel von der unwiderruflichen Berufung in eine Gemeindepfarrstelle konkrete und gleichermaßen positivrechtlich geregelte Ausnahmen gegenüber. Eine der Ausnahmen, die dieser Gewährleistung dienen, ist die Abberufung mangels gedeihlichen Wirkens. Sie bezweckt, dass die Kirchenleitung korrigierend eingreifen kann, um die Voraussetzungen für ein Zusammenwirken bei der Erfüllung der genannten Aufgaben wiederherzustellen. Insbesondere soll mit ihr ermöglicht werden, dass die Dienste in der Gemeinde in partnerschaftlicher Zuordnung und Mitverantwortung selbständig ausgeübt werden können. Vor allem soll gewährleistet bleiben, dass die Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben wahrgenommen und die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder gefördert werden kann (VGH, Urteil vom 16. 11. 1990 – VGH 13/89 –, RsprB ABl. EKD 1992, 12).

c) § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfdG verstößt nicht gegen das Willkürverbot. Die Vorschrift ermöglicht nicht eine Abberufung aus beliebigen, auch sachfremden Gründen. In der Rechtsprechung namentlich des Verwaltungsgerichtshofs ist geklärt, wann ein gedeihliches Wirken nicht mehr gewährleistet erscheint. Dieser Tatbestand hat dadurch feste Strukturen erhalten, die seine Anwendung im Einzelfall überprüfbar machen und eine missbräuchliche Anwendung ausschließen.

2. a) Von dem dargelegten Hintergrund evangelischen Kirchenverständnisses erscheint im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfdG ein gedeihliches Wirken des Pfarrers in seiner Pfarrstelle unter anderem nicht mehr gewährleistet, wenn sich eine Gemeinde derart entzweit hat, dass sie in gegnerische Gruppen zerfallen ist, deren eine sich außerstande sieht, den Dienst des Pfarrers anzunehmen, und die sich so seinem Wirken entzieht. Denn dann ist der Pfarrer außerstande, seinen Auftrag in der Gemeinde gegenüber allen Gemeindegliedern zu erfüllen, die sonst generell bereit sind, Seelsorge und Wortverkündigung anzunehmen. Ein Pfarrer kann und muss es nicht allen Gemeindegliedern recht machen. Auch in einer christlichen Kirche sind sachliche Auseinandersetzungen und Meinungsunterschiede nicht zu vermeiden. Wenn sie gelegentlich zu persönlichen Spannungen führen, ist das nur natürlich. Diese müssen der Pfarrer wie die Gemeinde ertragen. Die Grenzen, innerhalb der ein gedeihliches Wirken in der Pfarrstelle noch möglich ist, werden jedoch überschritten, wenn eine nachhaltige, auf andere Weise nicht mehr zu behebende Störung im Verhältnis des Pfarrers nicht nur zu einzelnen Gemeindegliedern, sondern zu wesentlichen Teilen der Gemeinde oder zu einer nicht unbeträchtlichen Gruppe von Gemeindegliedern eingetreten ist (VGH, Urteil vom 16. 11. 1990 – VGH 13/89 –, RsprB ABl. EKD 1992, 12 <15>; Urteil vom 10. 2. 2003 – VGH 2/00 –, RsprB ABl. EKD 2004, 10).

Ein pflichtwidriges Verhalten des Pfarrers ist hingegen nicht Voraussetzung seiner Abberufung. Es kommt eben-

falls nicht ausschlaggebend darauf an, ob er die Umstände zu vertreten hat, die ihm ein weiteres gedeihliches Wirken in seiner Pfarrstelle unmöglich machen. Seine Abberufung ist nicht erst dann gerechtfertigt, wenn ihm die Schuld für eine Entzweiung zuzuweisen ist. Es reicht aus, wenn die objektiven Umstände ein gedeihliches Wirken in der Pfarrstelle nicht mehr zulassen. Deshalb ist es ohne Belang, welche Gruppe oder welches Gruppenmitglied – möglicherweise auch der Pfarrer – die Parteilung ausgelöst hat. Ebenso wenig ist entscheidend, wem der größere Anteil an der Entstehung dieser Lage zuzuschreiben ist (VGH, Urteil vom 16. 11. 1990 – VGH 13/89 –, aaO; Urteil vom 10. 2. 2003 – VGH 2/00 –, aaO).

b) Ausgehend von diesen Grundsätzen hat das Verwaltungsgericht rechtsfehlerfrei angenommen, ein gedeihliches Wirken des Kl. in seiner Pfarrstelle sei im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über seine Abberufung nicht mehr gewährleistet gewesen.

Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, die gesamte Tätigkeit des Kl. im Kirchspiel sei durchgängig von Spannungen und Unfrieden gekennzeichnet. Die Feststellungen ergeben sich nicht nur unmittelbar aus dem Urteil selbst, sondern auch aus den angegriffenen Bescheiden des Konsistoriums, auf die das Verwaltungsgericht in zulässiger Weise (§ 71 VwGG, § 117 Abs. 5 VwGO) Bezug genommen und deren Begründungen es sich dadurch zu eigen gemacht hat.

In dem maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über die Abberufung des Kl. bestanden tiefgreifende Auseinandersetzungen, in die der Kl. einbezogen war. Diese Auseinandersetzungen führten zu einer nicht mehr behebbaren Störung im Verhältnis des Kl. zu einer nicht unbeträchtlichen Gruppe der Gemeindeglieder. Sie fand ihren nachdrücklichen Niederschlag in dem Rückzug einer Vielzahl von aktiven Gemeindegliedern aus der Gemeindegemeinschaft, teilweise sogar aus der Kirche selbst. Den Ausschlag für diesen Rückzug gab nicht ein einzelnes Ereignis; er ist nicht Ausdruck einer momentanen Verstimmung. Vielmehr hatte sich aus für sich durchweg banalen Anlässen im Laufe der Zeit ein zunehmender Unmut über den Kl. bei allen aufgebaut, mit denen er in der Gemeinde zusammenarbeiten musste. Dies erreichte seinen Höhepunkt schließlich im Sommer und Herbst 2002.

Diese Wertung lässt sich aus den Schreiben ablesen, mit denen der Rückzug aus der Gemeindegemeinschaft jeweils begründet wurde.

So legte die stellvertretende Kirchenälteste der Gemeinde ihr Amt nieder, weil sie »demotiviert und müde« sei. Sie führte in diesem Zusammenhang »Informationsdefizite« an; ferner habe sie aufgrund ihrer konservativen Sichtweise Schwierigkeiten, in der Gemeinde bestimmte Positionen zu vertreten.

Der langjährige ehrenamtliche Organist der Gemeinde beendete seine Tätigkeit. Er begründete dies einerseits gegenüber dem Superintendenten unter Hinweis auf (nicht konkretisierte) Äußerungen des Kl., andererseits gegenüber dem Kl. unter Hinweis auf gravierende Meinungsverschiedenheiten zur Form des Gottesdienstes und dessen musikalischer Ausgestaltung. Bei der Bewertung dieses Vorgangs geht es nicht darum, wer in der Frage der Gestaltung des Gottesdienstes »Recht« hat. Dem Kl. wird nicht vorgeworfen, er sei von der Ordnung für die Gestaltung des Gottesdienstes abgewichen. Von Gewicht ist nur, wie der Kl. mit dem sich anbahnenden Konflikt umgegangen ist: Er lud den Organisten zu einer Anhörung vor den Gemeindebeirat, was dieser offenbar so empfand, dass über ihn eine Art Tribunal abgehalten werden sollte. Jedenfalls gab erst diese Vorla-

dung den Ausschlag für seine seit längerem erwogene Entscheidung, seine Tätigkeit als Organist zu beenden. Es geht mithin darum, wie der Kl. mit Konflikten und Kritik an sich und seiner Amtsführung umging. Er spitzte die Konflikte zu, statt sie abzubauen, und förderte dadurch Streit bis zur Entzweiung.

Der Kirchenälteste der Gemeinde trat nicht nur von diesem Amt zurück, sondern zugleich mit seiner Ehefrau aus der Kirche aus. Er führte zur Begründung den Umgang mit dem Organisten an. Mit dem Kirchenältesten verband den Kl. nach dessen Angaben eine persönliche Freundschaft; es handelte sich bis dahin um seinen wichtigsten Fürsprecher in der Gemeinde.

Ein weiterer Kirchenältester legte sein Amt (wie er schrieb) aus »Gründen persönlicher Resignation« nieder. Er führte hierfür insbesondere die Art und Weise der Amtsführung des Kl. und seinen Umgang mit Mitarbeitern der Gemeinde an.

Namentlich erwähnte er in diesem Zusammenhang die Kirchendienerin. Mit deren Leistungen war der Kl. offenkundig unzufrieden, insbesondere vermisste er den notwendigen respektvollen Umgang mit sakralen Dingen. Wesentlich ist wieder nur, wie der Kl. auf die von ihm (vielleicht zu Recht) angenommenen Mängel in der Arbeit der Kirchendienerin reagierte. Er suchte nicht das Gespräch mit ihr, sondern hinterließ in der Kirche Zettel (ohne Anrede und Gruß) mit Weisungen. Die Kirchendienerin sah darin eine Missachtung ihrer Person und trat schließlich aus dem Gemeindebeirat aus, dessen Mitglied sie war.

In diesem Zusammenhang geht die Verfahrensrüge des Kl. fehl, das Verwaltungsgericht hätte die aus ihren Ämtern zurückgetretenen Gemeindeglieder zu den Gründen für ihren Schritt als Zeugen vernehmen müssen. Einen darauf gerichteten Beweisantrag hat der Kl. in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht gestellt. Von sich aus brauchte sich dem Verwaltungsgericht eine Vernehmung dieser Gemeindeglieder nicht aufzudrängen. Die Gründe ihrer Rücktritte waren aufgrund der vorliegenden Schreiben aktenkundig. Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, die dort genannten Gründe könnten nur vorgeschoben sein. Dass sich einzelne Personen vom Kl. zur Rede gestellt zurückhaltender geäußert haben mögen, wie er behauptet hat, ist verständlich, aber eben deshalb auch unerheblich. Der Kl. hat in seiner Revisionsbegründung vage angedeutet, (nicht näher benannte) außenstehende dritte Personen hätten angefangen, Mitglieder des Gemeindebeirats in unzulässiger Weise negativ zu beeinflussen. Er hat aber nicht dargelegt, dass er einen solchen Sachverhalt dem Verwaltungsgericht mit so konkreten Angaben unterbreitet hat, dass sich eine Beweisaufnahme aufdrängen musste.

Die Auseinandersetzungen stellten sich danach insbesondere als ein Streit um die Person des Kl. und die Art seiner Amtsführung dar. Sie beschränkten sich nicht auf einzelne Themen, sondern entzündeten sich immer wieder an der Art, in welcher der Kl. mit dem Gemeindegemeinderat, dem Gemeindebeirat sowie Mitarbeitern der Gemeinde umging. Ein nicht unerheblicher Teil der Betroffenen hat bei dem Kl. die Bereitschaft zur Einsicht in eigene Fehler und zum Kompromiss vermisst, die für ein gedeihliches Wirken in der Gemeinde erforderlich ist. Insbesondere geht es nicht, jedenfalls nicht entscheidend um einen Gegensatz zwischen dem fortschrittlichen Pfarrer und konservativen Gemeindegliedern, die nicht (mehr) folgen wollen. Mit dem Kl. nicht mehr zusammenarbeiten wollten schließlich auch Gemeindeglieder wie ein Kirchenältester, der nach der eigenen Einschätzung des Kl. ihn bei seiner Arbeit bis zuletzt unter-

stützt hat, dann aber nicht wegen dieser Arbeit, sondern sich wegen des unverträglichen Umgangs des Kl. mit anderen aus der Gemeindegemeinschaft zurückgezogen hat. Ähnlich hat sich ein weiterer Kirchenältester geäußert. Er hat die Gemeindegemeinschaft des Kl. und seine Auffassung von Kirche ausdrücklich als auch positiv gewertet, sich aber wiederum an der Art des Kl. bei der Amtsführung gestoßen.

Das Verwaltungsgericht verweist hierfür auf einzelne Vorkommnisse. Sie sind nicht als solche von Interesse, sondern nur in ihren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit in der Gemeinde. Insoweit sind sie jedenfalls zum Teil geeignet, einen Vorwurf zu illustrieren, den die Bekl. ihrer Abberufungsentscheidung und ihrer Beschwerdeentscheidung der Sache nach zugrunde gelegt hat. Diesen Entscheidungen und den dort angeführten Sachverhalten lässt sich der Vorwurf entnehmen, der Kl. habe die Leitung der Gemeinde durch den Gemeindegemeinderat nicht wirklich akzeptiert; er habe die Belange seiner Gemeinde, so wie er sie definiert hat, einseitig (und eben kompromisslos) durchzusetzen versucht und hierfür auch den Gemeindegemeinderat und deren Mitglieder instrumentalisiert, zumal durch ungenaue Informationen. Der Unmut von Mitgliedern des Gemeindegemeinderats erklärt sich eben auch daraus, dass sie mitunter feststellen mussten, nicht zutreffend vom Kl. unterrichtet worden zu sein, wodurch sich sogar das Gefühl ergeben haben mag, von ihm benutzt zu werden. Zugespitzt wird dem Kl. der Sache nach insoweit vorgeworfen, er sei in einem Freund-Feind-Denken befangen gewesen und habe auch andere in die Frontstellung einbeziehen wollen: hier die Gemeinde mit ihrer von ihm initiierten positiven Gemeindegemeinschaft, dort der Gemeindegemeinderat und der Kirchenkreis, die diese positive Gemeindegemeinschaft behinderten.

Der Kl. hatte beispielsweise eine Spende vereinnahmt und diese zunächst ohne Beteiligung des hierfür zuständigen Gemeindegemeinderates für Zwecke der Gemeinde verwenden wollen. Die Beanstandung durch den Gemeindegemeinderat führte zu Unmut bei den Gemeindegemeindegemeinschaften; offenbar hatte der Kl. gegenüber dem Gemeindegemeinderat den Eindruck entstehen lassen, er könne über die Verwendung der vereinnahmten Spende entscheiden. Wegen der offenbar unzulänglichen Information durch den Kl. kam es zu Irritationen.

Der Kl. verfolgte bei der Renovierung eines der Gemeinde gehörenden, verfallenden Gebäudes andere Ziele als das Kirchspiel. Als er sich damit im Gemeindegemeinderat nicht durchsetzen konnte, hat er seine Stellung als Vorsitzender des Bauausschusses des Kirchenkreises ausgenutzt, den Bauantrag des Gemeindegemeinderates im Kirchenkreis scheitern zu lassen. Dabei geht der Vorwurf wieder in erster Linie dahin, der Kl. habe in den verschiedenen Gremien nur halb und damit zielgerichtet auf seine Vorstellungen hin vorgetragen. Stattdessen hat der Kl., ohne Beschluss des hierfür zuständigen Gemeindegemeinderates, ein eigenes Vorhaben verfolgt und hierfür unter missbräuchlicher Verwendung des Stempels des Kirchspiels einen Bauantrag bei der zuständigen staatlichen Baugenehmigungsbehörde gestellt.

In diesem Zusammenhang ist unerheblich, dass der Kl. im Prozess zunächst stets bestritten hat, er habe den Stempel des Kirchspiels benutzt, sondern stattdessen behauptet hat, er habe einen Stempel der Gemeinde verwendet. Nachdem das Verwaltungsgericht eine Photokopie des Bauantrags (mit dem Stempel des Kirchspiels) beigezogen hatte, ist der Sachverhalt geklärt. Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist unerheblich, ob der Kl. im Prozess unwahr vorgetragen oder sich nur nicht zutreffend erinnert hat, wie er behauptet. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang nicht den Anspruch des Kl. auf rechtliches

Gehör verletzt. Der Kl. hatte in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit, zu dem beigezogenen Bauantrag Stellung zu nehmen und seinen bis dahin abweichenden Prozessvortrag zu erläutern. Das bedurfte keiner Vorbereitung, zumal der Kl. in diesem Falle eine Vertagung der Verhandlung hätte beantragen können.

Dass zwischen dem Kl. und einem nicht unwesentlichen Teil der Gemeindeglieder ein Zerwürfnis bestand, bedurfte keiner hierüber hinausgehenden Klärung. Insoweit war es entgegen der Verfahrensrüge des Kl. nicht erforderlich, die Protokollbücher des Gemeindegemeinderates beigezogen zu werden. Die Feststellungen des Verwaltungsgerichts stützen sich ebenso wenig wie die von ihm in Bezug genommenen Entscheidungen auf Aussagen in den Protokollbüchern. Der Kl. hat auch nicht angegeben, die Protokolle welcher Sitzungen zu welchen Themen hätten herangezogen werden sollen. Dass im Gemeindegemeinderat auch »normal« gearbeitet worden ist, ist nicht streitig.

c) Dass ein gedeihliches Wirken des Pfarrers in seiner Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheint, ist allerdings nicht schon stets dann anzunehmen, wenn die Mitglieder des Gemeindegemeinderates mehrheitlich oder gar einhellig eine weitere Zusammenarbeit für unmöglich halten. Andernfalls könnte eine Mehrheit des Gemeindegemeinderates einen ihr missliebigen Pfarrer gleichsam abwählen. Spannungen zwischen Pfarrer und Gemeindegemeinderat können sich auf diesen Personenkreis beschränken, der unmittelbar an der Leitung der Kirchengemeinde beteiligt ist. Sie lassen dann das Wirken des Pfarrers als Seelsorger und als vorrangigen Träger der Wortverkündigung im Verhältnis zu den übrigen Gemeindegliedern gänzlich unberührt. Der Gemeindegemeinderat verkörpert aber andererseits einen nicht unwesentlichen Teil der Gemeinde. Nicht behebbare Spannungen zwischen dem Pfarrer und dem Gemeindegemeinderat oder einem Teil des Gemeindegemeinderates sind regelmäßig ein gewichtiges Indiz dafür, dass zumindest unterschwellig solche Spannungen über den engen Kreis der direkt Betroffenen hinaus die Gemeinde erfassen. Unerheblich ist nur eine Verweigerungshaltung des Gemeindegemeinderates, die sich als rechtsmissbräuchlich erweist (VGH, Urteil vom 27. 11. 1992 – VG 4/92 –, RspB ABl. EKD 1994, 13 <14>; Urteil vom 20. 6. 2006 – VG 2/03).

Von einer solchen missbräuchlichen Verweigerungshaltung kann hier nicht die Rede sein. Die Auseinandersetzungen beschränkten sich gerade nicht auf den Gemeindegemeinderat. Aus der aktiven Gemeindegemeinschaft haben sich namentlich solche Gemeindeglieder zurückgezogen, die zwar auch Mitglieder des Gemeindegemeinderates waren, daneben aber auch dem Gemeindegemeinderat angehörten. Die Auseinandersetzungen kulminierten in der Gemeinde selbst und betrafen gerade die in der Gemeindegemeinschaft aktiven Glieder der Gemeinde. Im Übrigen kann ohnehin nicht einseitig auf die Gemeinde abgestellt und der Gemeindegemeinderat des Kirchspiels ausgeblendet werden, wie es dem Kl. vorschwebt. Eine gedeihliche Gemeindegemeinschaft ist nur im Zusammenwirken von Pfarrer, Gemeindegliedern und dem insoweit zur Leitung berufenen Gemeindegemeinderat möglich.

Das Verwaltungsgericht durfte in diesem Zusammenhang mitberücksichtigen, dass bei dem Kl. in allen seinen beruflichen Stationen Schwierigkeiten mit Vorgesetzten, Leitungsgremien und Mitarbeitern auftauchten. Namentlich ist seine Abberufung bereits aus der Pfarrstelle betrieben worden, die der Kl. vor seiner Berufung innehatte. Seinerzeit war die angestrebte Abberufung auf ähnliche Gründe gestützt worden wie auch jetzt. Das Verwaltungsgericht konnte hieraus unterstützend den Schluss ziehen, dass der Kl. nicht Opfer einer missbräuchlichen Verweigerungshaltung

des Gemeindegemeinderates geworden ist, sondern seine zu Tage getretenen persönlichen Defizite einem gedeihlichen Wirken im Wege standen. Diese Überlegung ist nicht sachfremd, wie der Kl. meint. Vielmehr liegt die Überlegung nahe, dass nicht stets die anderen die Ursache sind, wenn es zu denselben Schwierigkeiten kommt.

Auch insoweit geht die Verfahrensrüge fehl. Das Verwaltungsgericht hat nicht den Anspruch des Kl. auf rechtliches Gehör verletzt. Es hatte bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Personalakten des Kl. ausgewertet und insbesondere auf die Parallele zu dem früheren Abberufungsverfahren und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen verwiesen. Das Konsistorium hatte dies in seiner nachfolgenden Beschwerdeentscheidung aufgegriffen. Die Verwertung dieser Vorgänge im Hauptsacheverfahren war danach auch ohne besonderen Hinweis nicht überraschend. Der Kl. musste sich vielmehr hierauf einstellen.

d) Das Konsistorium durfte die Abberufung des Kl. auch in Ansehung der für ihn daraus erwachsenden Schwierigkeiten für nicht vermeidbar halten. Der Abberufung hat nicht stets der Versuch voranzugehen, einen Konflikt durch Gemeindeberatung, Visitation oder Mediation aufzulösen. Die Ablösung ist nicht immer erst dann zulässig, wenn derartige Versuche gescheitert sind. Eine strikte Abfolge von bestimmten Schritten ist nicht vorgegeben. Kommt das Konsistorium zu der Überzeugung, dass eine Lösung des Konflikts durch solche Möglichkeiten aussichtslos ist, kann es die Abberufung aussprechen.

Hier konnte das Konsistorium insbesondere dem Votum der Pröpstin, die den unmittelbar Streitbeteiligten fern steht, entnehmen, dass Gespräche zur Versöhnung keine Aussicht auf Erfolg boten. Dies war Ausdruck der inzwischen erreichten und offensichtlich nicht mehr auflösbaren Verhärtung, die dem Konsistorium aus seiner Sicht keine andere Wahl ließ, als den Konflikt durch die Abberufung des Kl. zu beheben. Seine Prognose, dass ein gedeihliches Wirken nicht mehr gewährleistet erschien, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

4.

Pfarrerdiensrecht, Bewerbungsanspruch

Dem Ev. Oberkirchenrat steht ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu, ob die Bewerbung eines Pfarrers auf eine Sonderpfarrstelle im weiteren Verfahren berücksichtigt wird. (Leitsatz der Redaktion)

§ 2 I, III KG über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfstBG) i. d. F. v. 5. 4. 1982 (KABl. 50 S. 81), zul. geänd. 25. 10. 2007 (KABl. 62 S. 607); § 16 KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG) v. 13. 7. 2001 (KABl. 59 S. 314), zul. geänd. 25. 3. 2006 (KABl. 62 S. 57); § 920 II ZPO.

Verwaltungsgericht der Ev. Landeskirche in Württemberg, Beschluss vom 16. 5. 2008 – VG 03/08 –.

Der Antragsteller (Ast.), Pfarrer der Landeskirche, ist zum 1. 9. 2001 in den Wartestand versetzt worden und nimmt seither verschiedene Dienstaufträge wahr. Am 3. 5. 2007 bewarb sich der Ast. auf eine Pfarrstelle zur Leitung einer Abteilung im Diakonischen Werk der Ag. Mit Schreiben vom 22. 5. 2007 ließ der Oberkirchenrat dem Ast. mit-

teilen, das Kollegium habe nach ausführlicher Diskussion über einen Vorschlag zur Besetzung der Sonderpfarrstelle entschieden, die Bewerbung des Ast. werde nicht an das Besetzungsgremium weitergegeben. Der Ast. hat hiergegen Widerspruch eingelegt und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Auf einen Hinweis des Gerichts hat das Kollegium des Ev. Oberkirchenrats am 18. 12. 2007 erneut über den Besetzungsvorschlag beraten, wonach weiterhin die Bewerbung des Ast. nicht an das Besetzungsgremium weitergegeben werden soll. Der Ast. begehrt erneut durch eine einstweilige Anordnung, der Ag. zu untersagen die ausgeschriebene Pfarrstelle zu besetzen, solange nicht über den Widerspruch des Ast. gegen die Ablehnung seiner Bewerbung rechtskräftig entschieden sei.

Aus den Gründen:

Gemäß § 16 KVwGG i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO kann das kirchliche Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung zur vorläufigen Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses nur treffen, wenn der Antragssteller deren Dringlichkeit (Anordnungsgrund) und den Rechtsanspruch, um dessen Verwirklichung es geht (Anordnungsanspruch), glaubhaft macht. Ein solcher Anordnungsanspruch ist hier nicht glaubhaft gemacht worden.

Bei der Gewährung von Rechtsschutz für Konkurrenten um eine ausgeschriebene Stelle legt das Gericht folgende Maßstäbe zu Grunde, auf die die Beteiligten im vorangegangenen Eilverfahren VG 04/07 schon schriftlich hingewiesen worden sind:

1. Der im staatlichen Recht entwickelte so genannte »Bewerberanspruch« auf eine ermessens- (und beurteilungs-)fehlerfreie Entscheidung stellt einen allgemeinen, auch bei Personalentscheidungen im kirchenrechtlichen Bereich zu beachtenden Rechtsgrundsatz dar (wie Urteil v. 20. 2. 2004 – VG 01/04).

2. Bei der Erstellung eines Wahlvorschlages hat der Oberkirchenrat – vor einer erforderlichenfalls zu treffenden Auswahlentscheidung – in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob ein Bewerber für die Stelle in Betracht kommt (wie Urteil v. 1. 4. 2005 – VG 16/04).

3. Aufgrund der Verfahrensabhängigkeit des Bewerberanspruches, der sich grundsätzlich nur vor Ernennung des ausgewählten Konkurrenten sichern lässt, und angesichts der kirchenrechtlichen Gewährung von gerichtlichem Rechtsschutz gilt (im Anschluss an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes v. 9. 7. 2007 – 2 BvR 206/07) Folgendes:

3.1 Droht dem Ast. bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes eine erhebliche und irreversible Verletzung in seinen Rechten, so ist – erforderlichenfalls unter eingehender tatsächlicher und rechtlicher Prüfung des im Hauptverfahren geltend gemachten Anspruchs – einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren, wenn nicht ausnahmsweise gewichtige Gründe entgegenstehen. Hierbei muss das Gericht das Verfahrensrecht in einer Weise auslegen und anwenden, die dem Gebot effektiven Rechtsschutzes Rechnung trägt.

3.2 Der Dienstherr ist verpflichtet, dem unterlegenen Bewerber rechtzeitig vor der Ernennung des Mitbewerbers durch eine Mitteilung Kenntnis vom Ausgang des Auswahlverfahrens zu geben, und er ist weiter verpflichtet, vor Aushängung der Urkunde einen ausreichenden Zeitraum abzuwarten, um dem Bewerber die Möglichkeit zu geben, einen Eilantrag zu stellen.

3.3 Der Dienstherr ist zu einer schriftlichen Fixierung der wesentlichen (Beurteilungs- und) Auswahlerwägungen verpflichtet.

Nur durch eine solche schriftliche Fixierung – deren Kenntnis sich der unterlegene Bewerber gegebenenfalls durch Akteneinsicht verschaffen kann – wird der Bewerber in die Lage versetzt, sachgerecht darüber befinden zu können, ob er die Entscheidung des Dienstherrn hinnehmen soll oder ob Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Anspruch auf faire und chancengleiche Behandlung seiner Bewerbung bestehen und er daher gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen will.

Darüber hinaus eröffnet erst die Dokumentation der maßgeblichen Erwägungen auch dem Gericht die Möglichkeit, die angegriffene Entscheidung eigenständig nachzuvollziehen.

3.4 Der Rechtsansicht, die (Beurteilungs- und) Auswahlentscheidungen könnten auch erstmals im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens dargelegt werden, kann nicht gefolgt werden.

Diese Rechtsansicht mindert die Rechtsschutzmöglichkeiten des Ast. in unzumutbarer Weise. Dies gilt nicht nur im Hinblick darauf, dass ohne die Kenntnis der Entscheidungsgrundlagen eine substantiierte Begründung und Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs kaum – oder jedenfalls nur sukzessive auf die Erwiderung des Dienstherrn hin – möglich ist. Vielmehr ist es dem Ast. insbesondere nicht zuzumuten, die Auswahlentscheidung seines Dienstherrn gewissermaßen »ins Blaue hinein« in einem gerichtlichen Eilverfahren angreifen zu müssen, um überhaupt nur die tragenden Erwägungen der Auswahlentscheidung zu erfahren.

Im Übrigen stellt nur die schriftliche Dokumentation der Auswahlentscheidungen sicher, dass die Bewertungsgrundlagen der entscheidenden Stelle vollständig zur Kenntnis gelangt sind, und erweist sich damit als verfahrensbegleitende Absicherung der Einhaltung der einschlägigen Entscheidungsmaßstäbe.

Auch unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist nach der erneuten Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nunmehr abzulehnen. Es begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken, dass der Oberkirchenrat bei seiner Entscheidung zur Besetzung der streitgegenständlichen Sonderpfarrstelle den Ast. als für die Stelle nicht in Betracht kommend beurteilt und dessen Bewerbung schon vor einem Vergleich mit anderen Bewerbern abgelehnt hat.

Der Oberkirchenrat hat mit seiner Mitteilung vom 19. 12. 2007 dem Ast. rechtzeitig vom Ausgang des erneuten Auswahlverfahrens Kenntnis gegeben. Auch hat er vor einer Ernennung eines Mitbewerbers einen ausreichenden Zeitraum abgewartet. Die bloße Zuweisung eines entsprechenden Dienstauftrages an Herrn Dr. B. stellt noch keine die Rechtsschutzmöglichkeiten des Ast. beeinträchtigende Ernennung dar.

Vor allem aber lag der Entscheidung des Oberkirchenrats nunmehr eine schriftliche Fixierung der wesentlichen Beurteilungserwägungen zu Grunde. Sowohl das Schreiben vom 16. 7. 2007 wie auch die Antragsrückschlagsätze vom 12. 7. 2007, 1. 10. 2007 und vom 9. 11. 2007 waren Teil der dem Oberkirchenrat bei seiner Entscheidung vorliegenden Akten und sind diesem auch bei seiner Sitzung am 18. 12. 2007 mündlich erläutert worden. Die Bewertungsgrundlagen sind somit der entscheidenden Stelle vollständig zur Kenntnis gelangt, der Ast. selbst hat von ihnen rechtzeitig Kenntnis erlangt und das Gericht kann sie zum Gegenstand seiner Prüfung machen.

Für die Entscheidung, ob ein Bewerber für eine Pfarrstelle in Betracht kommt, steht dem Oberkirchenrat ein – ge-

richtlich nur eingeschränkt – überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Insoweit sind auch bei der Besetzung dieser Sonderpfarrstelle hinsichtlich der Entscheidung des Oberkirchenrats die Grundsätze für eine Besetzung einer Gemeindepfarrstelle anzuwenden, zu denen das Gericht mit Urteil vom 1. 4. 2005 – VG 16/04 – ausgeführt hat: »Unbestimmte Rechtsbegriffe können wegen hoher Komplexität (oder besonderer Dynamik der geregelten Materie) so vage und ihre Konkretisierung im Nachvollzug der Verwaltungsentscheidung so schwierig sein, dass die gerichtliche Kontrolle an die Funktionsgrenzen der Rechtsprechung stößt (vgl. hierzu Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 17. 4. 1991, BVerfGE 84, 34). Angesichts der komplexen Bezüge, die gemäß § 2 Abs. 1 PfstBG zu berücksichtigen sind, und im Anschluss an die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum Spielraum der Verwaltung bei dienstrechtlichen Beurteilungen kommt das kirchliche Verwaltungsgericht auch für die Entscheidung nach § 2 Abs. 3 PfstBG zur Annahme eines oberkirchenrätlichen Beurteilungsspielraumes (vgl. weiter den Beschluss des Rechtshofes der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen v. 28. 2. 2002, RsprB ABl. EKD 2003 S. 11, der von einem Beurteilungs- und Auswahlmessen bei der Entscheidung über Bewerbungen für eine Aufgabe in der Gefängnisseelsorge ausgeht).«

In Anbetracht des dem Oberkirchenrat zustehenden Beurteilungsspielraums beschränkt sich die Rechtmäßigkeitskontrolle darauf, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften oder -regeln verstoßen, den gesetzlichen Rahmen oder anzuwendende Begriffe verkannt, einen unrichtigen Sachverhalt zu Grunde gelegt, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat (vgl. z. B. *Schnellenbach*, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter, 3. Auflage 2004, B, Nr. 452 m.w.N. auch zur Rechtsprechung).

Solche Fehler sind hier nicht erkennbar. Insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass der Oberkirchenrat seiner Beurteilung einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt hat.

Wie schon in seinem Urteil vom 1. 4. 2005 – VG 16/04 – zieht das Gericht hier die Rechtsprechung zu dienstlichen Beurteilungen heran, in der Folgendes geklärt ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht Urteil v. 26. 6. 1980, BVerwGE 60, 245): Grundsätzlich unterliegt es dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, wie er die ihm aufgegebene, für zukünftige Personalentscheidungen verwertbare Aussage zu einzelnen Beurteilungsmerkmalen gestalten und begründen und worauf er im Einzelnen sein Gesamturteil und seinen Vorschlag für eine weitere dienstliche Verwendung stützen will. Tatsächliche Grundlagen, auf denen Werturteile beruhen, sind nicht notwendig in die dienstliche Beurteilung aufzunehmen. Der Dienstherr kann einerseits einzelne Tatsachen oder Vorkommnisse aufgreifen und aus ihnen wertende Schlussfolgerungen ziehen, wenn er sie etwa für besonders typisch hält oder für eine überzeugende Aussage zu einzelnen Beurteilungsmerkmalen für wesentlich erachtet. Er kann sich andererseits auf die Angabe zusammenfassender Werturteile aufgrund einer unbestimmten Vielzahl nicht benannter Einzeleindrücke und Einzelbeobachtungen beschränken. Schließlich kann er die verschiedenen Möglichkeiten, ein aussagekräftiges, auch für Dritte verständliches Urteil abzugeben, in abgestufter Form nebeneinander verwenden bzw. miteinander verbinden. Soweit der Dienstherr entweder historische Einzelvorgänge ausdrücklich in der Beurteilung erwähnt oder die Beurteilung auf bestimmte Tatsachen, insbesondere auf konkrete herausgelöste Einzelvorkommnisse, gründet, muss er aber im Streitfall diese Tatsachen darlegen und trägt das Risiko ihres Beweises. Ein solcher »Tatsachenkern« gehört zum »Sachverhalt« im Sin-

ne der Prüfungsmaßstäbe der Beurteilungsermächtigungen. Sind Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Prüfung auf einer Vielzahl von Eindrücken und Beobachtungen beruhende (reine) Werturteile, so kann das Verwaltungsgericht nicht die Darlegung und den Nachweis der einzelnen Tatsachen verlangen, die diesen Werturteilen in ihrem Ursprung auch zu Grunde liegen. Der Dienstherr ist nicht gehalten für ein reines Werturteil sämtliche während des Beurteilungszeitraumes gemachten Wahrnehmungen im Einzelnen zu registrieren und spätestens in einem Streitfall offen zu legen. Es genügt, dass eine Beurteilung in einer die gerichtliche Nachprüfung ermöglichenden Weise klar abgefasst werden muss und dass der Dienstherr gegebenenfalls schon vorprozessual allgemeine pauschale Werturteile durch nähere (schriftliche) Darlegungen zu erläutern, zu konkretisieren und dadurch plausibel zu machen hat. Dies kann durch Anführung von tatsächlichen Vorgängen, aber auch von weiteren Teilwerturteilen erfolgen, solange nur das Werturteil keine formelhafte Behauptung bleibt, sondern für den Beamten einsichtig und für außenstehende Dritte nachvollziehbar wird. Das Verwaltungsgericht kann auf der Grundlage solcher Erläuterungen und Konkretisierungen nachprüfen, ob von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen wurde oder allgemeingültige Wertmaßstäbe verletzt worden sind. Macht der Dienstherr in dieser Weise seine Werturteile plausibel und nachvollziehbar, so wird dadurch dem Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in einem ausreichenden und zugleich praktikablen, das heißt, eine Überforderung des Dienstherrn vermeidenden Umfang genügt.

Der Oberkirchenrat hat das in der Stellenausschreibung festgehaltene Anforderungsprofil zu Grunde gelegt und hat seine Beurteilung, dass der Ast. für die ausgeschriebene Stelle nicht in hinreichendem Maße über Kommunikations-, Kooperations- und Koordinationskompetenzen verfügt, ausreichend plausibel gemacht und insbesondere durch den exemplarischen Hinweis auf die Umstände bei der Versetzung des Ast. in den Wartestand wie auch bei der Beendigung des Dienstauftrages in ... genügend untermauert. Auf die schon im vorausgegangenen gerichtlichen Eilverfahren aufgeworfene Frage, ob ein Schreiben der damaligen Zweiten Vorsitzenden des Kirchgemeinderats der ..., Frau C. W., vom 18. 10. 1999 als solches hier verwertet werden durfte, kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreites nicht an. Denn die erheblichen Umstände als solche sind über die ergangene Aufforderung zur Stellenbewerbung und die nachfolgende Wartestandsversetzung Gegenstand des ohne Rechtsfehler berücksichtigten Akteninhalts geworden.

Soweit der Ast. darüber hinaus auf sonstige eigene umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen im diakonischen Bereich hinweist, werden diese schon von der Antragsgegnerin durchaus gesehen und anerkannt, ändern aber nichts an der von ihr ohne Beurteilungsfehler vorgenommenen Einschätzung der Kommunikations-, Kooperations- und Koordinationskompetenzen.

Das Gericht hat nicht etwa zwischen der eigenen Einschätzung des Ast. oder etwaigen Einschätzungen Dritter, er sei für die Stelle geeignet, und einer anders lautenden Bewertung des Oberkirchenrats zu entscheiden. Es hat nur zu prüfen, ob die Beurteilung des insoweit zuständigen Oberkirchenrats im oben dargelegten Sinne frei von Rechtsfehlern ist. Nach allem war der Antrag deshalb abzulehnen.

5.

Pfarrerdienstrecht, Verbeamtung

Wird ein Pfarrer für die Wahrnehmung von Diensten in der Ökumene zunächst beurlaubt und schließlich auf seinen Antrag aus dem Pfarrdienstverhältnis entlassen, so besteht nach seiner Rückkehr kein Anspruch auf erneute Verbeamtung oder eine gleichwertige Altersversorgung. (Leitsatz der Redaktion)

§§ 14 I lit. b, 18 I, 32 I 2, 49 II KG über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit v. 16. 4. 1970 (KABl. S. 53), zul. geänd. 20. 4. 2002 (KABl. S. 133) [KiVwGG]; § 1, 64 I KG über den Pfarrdienst (Pfarrdienstgesetz – PfdG) v. 22. 10. 1998 (KABl. S. 169), zul. geänd. 20. 10. 2005 (KABl. 2006 S. 53); § 48 LHO B.-W.; §§ 1, 2 I, 3 I, 6 I, 10, 24 AGG

Verwaltungsgericht der Ev. Landeskirche in Baden, Urteil vom 30. 5. 2008 – VG 3/2007 –.

Der Kläger (Kl.) ist angestellter Pfarrer in Ichenheim (Ortenaukreis) und begehrt von der beklagten Landeskirche (Bekl.) die Gewährung einer ausreichenden Altersversorgung.

Der Kl. wurde 1979 von der Bekl. zum Pfarrer berufen. Von 1984 bis 1990 stellte die Bekl. ihn zur Übernahme des Reisepfarramts Mittelamerika der EKD in San José/Costa Rica vom Dienst in der Landeskirche frei. Von 1990 bis 1998 beurlaubte sie ihn für eine Tätigkeit beim Lutherischen Weltbund in El Salvador. Danach wünschte der Kl. weiterhin in Mittelamerika tätig zu sein – jetzt für die Lutherische Kirche von El Salvador –, während die Bekl. ihn wegen der Ungewissheit über seine Rückkehr nicht länger beurlauben mochte. Als Kompromiss einigten sich die Parteien darauf, dass die Bekl. den Kl. für weitere fünf Jahre beurlauben würde, wobei ihm seine Beihilfe- und Versorgungsansprüche erhalten bleiben sollten, dass der Kl. aber zum 30. 4. 1998 seine Entlassung beantragen würde. So geschah es auch; der Kl. wurde zum 1. 5. 1998 auf seinen Antrag hin aus dem Dienstverhältnis mit der Bekl. entlassen. Mit seinem Ausscheiden verlor der Kl. seine Versorgungsansprüche gegenüber der Bekl., wurde allerdings von dieser für seine bisherige Dienstzeit bei der BfA (jetzt: DRV) nachversichert. Im Jahre 2002 entschloss sich der Kl. zur Rückkehr nach Deutschland. Auf seinen Antrag stellte die Bekl. ihn zum 1. 1. 2003 wieder als Pfarrer ein, übernahm ihn wegen seines Alters von nunmehr 54 Jahren jedoch nicht wieder in ein öffentlich-rechtliches Pfarrdienstverhältnis, sondern begründete mit ihm ein Angestelltenverhältnis. Nunmehr begehrt der Kl. seine Wiederverbeamtung, hilfsweise die Gewährung einer Altersversorgung in Höhe der Pension eines Pfarrers.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

I. Die Zulässigkeit der Klage vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht ist zu bejahen.

1. Die Zuständigkeit des kirchlichen Verwaltungsgerichts ergibt sich, soweit der Kl. die Wiederaufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis und damit den Erlass eines Verwaltungsaktes erstrebt, aus § 14 Abs. 1 lit. b KiVwGG (Verpflichtungsklage). Soweit er hilfsweise eine einem solchen Dienstverhältnis entsprechende Altersversorgung begehrt, folgt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts unbeschadet des Umstands, dass der Kl. nicht verbeamteter, sondern angestellter Pfarrer der Bekl. ist, aus § 14 Abs. 1 lit. d KiVwGG, wonach das Verwaltungsgericht über vermögensrechtliche Ansprüche der Pfarrer aus ihrem Dienstverhältnis entscheidet. Denn auch Ansprüche, welche ein Pfarrer daraus herleitet, dass ihm die Aufnahme in den

öffentlichen Dienst seiner Ansicht nach zu Unrecht verweigert worden ist, müssen zu den Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis im Sinne des § 14 Abs. 1 lit. d KiVwGG gezählt werden, da auch in diesem Fall als Anspruchsgrundlage das Pfarrdienstrecht zu prüfen ist. Aus demselben Grund greift schließlich auch § 64 Abs. 1 PfdG ein, der ebenfalls besagt, dass für vermögensrechtliche Ansprüche aus einem gegenwärtigen oder früheren Pfarrdienstverhältnis der Rechtsweg zu dem kirchlichen Verwaltungsgericht offen steht.

2. Der Zulässigkeit der Klage steht – entgegen der Auffassung der Bekl. – auch nicht entgegen, dass der Kl. erst in der mündlichen Verhandlung mit Hilfe des Gerichts, das auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinwirken muss (§ 49 Abs. 2 KiVwGG), die nach § 32 Abs. 1 Satz 2 KiVwGG geschuldeten bestimmten Anträge formuliert hat. (*wird ausgeführt*)

3. Dem Kl. fehlt auch nicht die Klagebefugnis (§ 18 Abs. 1 KiVwGG). Er hat zur Genüge dargelegt, dass er sich durch die Ablehnung der Wiedereinstellung als beamteter Pfarrer bzw. einer dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entsprechenden Altersversorgung in seinen Rechten verletzt sieht. Dass er diese Rechte nicht aus speziellen Rechtsvorschriften, sondern aus der allgemeinen Fürsorgepflicht der Kirche gegenüber ihm als einem früher beamteten und jetzt angestellten Bediensteten und aus dem ökumenischen Auftrag der Kirche herleitet, steht der Geltendmachung einer Rechtsverletzung nicht entgegen. [...]

II. Die nach alledem zulässige Klage ist jedoch in der Sache nicht begründet. Dem Kl. kann weder ein Anspruch auf Verbeamtung zuerkannt werden noch ein Anspruch darauf, dass er hinsichtlich seiner Versorgungssituation bei Eintritt in den Ruhestand einem verbeamteten Pfarrer gleichgestellt wird, etwa durch Abschluss einer Zusatzversicherung auf Kosten der Bekl.

1. Ohne Rechtsverstoß hat die Bekl. die Wiederaufnahme des Kl. in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aus Höchstaltersgründen abgelehnt.

a) Das Pfarrdienstgesetz (PfdG) kennt – ebenso wie das Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg – keine ausdrückliche Regelung über Altersgrenzen für die Berufung in ein (verbeamtetes) Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit. Entsprechende Vorgaben sind im staatlichen (Landes-) Recht jedoch dem Haushaltsrecht zu entnehmen (§ 48 LHO). Danach bedürfen die Einstellung und Versetzung in den Landesdienst der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn der Bewerber ein von diesem allgemein festzusetzendes Lebensalter überschritten hat. Hieran und auch an dem entsprechenden Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. 7. 1980 (GABl. S. 964 m. nachf. Änd.) orientiert sich nach ihrem substantiierten und vom Kl. nicht bestrittenen Vortrag auch die Bekl. Eine § 48 LHO entsprechende Vorschrift ist im kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft (KVHG) zwar nicht enthalten, jedoch wird die staatliche Regelung von der Bekl. in ständiger Verwaltungspraxis befolgt.

b) Das Pfarrdienstrecht ist, wie das (staatliche) Beamtenrecht, nicht disponibel, sondern strenges, formalisiertes Recht (vgl. VGHEKU, Urt. v. 11. 5. 1990, RsprB ABl. EKD 1992 S. 20). Angesichts der Konsequenzen, die sich aus der Berücksichtigung von Altershöchstgrenzen für die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit für die Bewerber ergeben, bedarf es hierfür einer gesetzlichen Anknüpfung im Pfarrdienstgesetz. Diese ist in § 1 PfdG zu finden, wonach die Landeskirche auch bezüglich solcher Bewerber, die die Anstellungsfähigkeit besitzen, ordiniert sind

und den Probedienst abgeleistet haben, nicht zur Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verpflichtet ist. Sie hat, nach Maßgabe des ihr ausdrücklich durch diese Bestimmung eingeräumten Ermessens, vielmehr die Freiheit, neben den genannten Voraussetzungen auch weitere sachgerechte Gründe bei der Entscheidung über die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit wirksam werden zu lassen. Zu solchen sachgerechten Erwägungen zählt auch die Berücksichtigung von Höchstaltersgrenzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. 10. 1962, Buchholz 237.1 Art. 7 Nr. 2; *Schnellenbach*, Beamtenrecht in der Praxis, 6. Aufl. 2005, Rn. 7 m.w.N.). Eine derartige, an das Alter des Bewerbers anknüpfende Beschränkung soll die Dienstzeit mit dem Anspruch auf Versorgung während des Ruhestandes in ein angemessenes Verhältnis bringen und eine ausgewogene Altersstruktur in den jeweiligen Laufbahnen gewährleisten (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. 6. 1998, NVwZ-RR 1999, 133, und v. 13. 7. 2000, ZBR 2001, 32). Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedarf es insoweit nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. 1. 1980, Buchholz 232 § 15 Nr. 11; *Schnellenbach* aaO.).

c) Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis sind auch unter der Geltung des am 18. 8. 2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) noch zulässig.

Das AGG will u. a. die Benachteiligung wegen des Alters beim Zugang zu Erwerbstätigkeit verhindern (§§ 1, 2 I Nr. 3 AGG). Der Kl. fällt in den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Es kann offen bleiben, ob er als Arbeitnehmer i. S. v. § 6 I Nr. 1 anzusehen ist oder ob § 24 Nr. 1 analog anzuwenden ist, wonach die arbeitnehmerschützenden Vorschriften des AGG entsprechend für staatliche Beamte gelten. Der Kl. wurde auch unmittelbar wegen seines Alters benachteiligt (§ 3 I 1 AGG). Nach § 10 Nr. 3 AGG ist jedoch eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters zulässig, wenn sie objektiv angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist, wobei die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sein müssen. Eine derartige unterschiedliche Behandlung kann insbesondere »die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung aufgrund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand« einschließen.

Höchstaltersgrenzen für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses sind durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt. Während sich die Angestelltenrente nach den eingezahlten Beiträgen richtet, besteht die Beamtenpension in einem Prozentsatz des zuletzt gezahlten Gehalts. Deshalb ist das Bestreben des Dienstherrn nach einem angemessenen Verhältnis zwischen Dienstzeit und Versorgungsanspruch ein legitimes Ziel. So hat das OVG Münster (Urt. v. 18. 7. 2007 – 6 A 4770/04, nicht rechtskräftig) in einem Fall entschieden, in dem das beklagte Land die Übernahme eines 43jährigen angestellten Lehrers in das Beamtenverhältnis unter Berufung auf das landesrechtliche Einstellungshöchstalter von 35 Jahren abgelehnt hatte. Das OVG hat ausgeführt: Die Höchstaltersgrenze enthalte keine unzulässige Altersdiskriminierung im Sinne des AGG. Sie habe den Zweck, ein angemessenes Verhältnis zwischen der Beschäftigungszeit als Beamter und dem Anspruch auf Versorgung im Ruhestand herzustellen sowie eine ausgewogene Altersstruktur in den jeweiligen Laufbahnen zu gewährleisten. Die Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen aktiver Dienstzeit und Versorgungsanspruch sei eine wesentliche Grundlage für die Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems, dessen Erhaltung im wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit liege. Die Höchstaltersgrenze für die Einstellung sei auch ein erforder-

liches Mittel, um eine Mindestdienstzeit zu gewährleisten. Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Mittels stehe dem Gesetzgeber ein weiter Ermessensspielraum zu. Deshalb könnten sich auf Länderebene auch voneinander abweichende Regelungen – gar keine oder andere Höchstaltersgrenzen – im Rahmen des Zulässigen halten. Diesen Erwägungen des OVG Münster schließt sich das erkennende Gericht an.

d) Nach dem von der Bekl. in ständiger Praxis bei der Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berücksichtigten Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. 7. 1980 erfolgt die Verbeamtung von Bewerbern, die das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben, ausnahmsweise nur dann,

- wenn ein außerordentlicher Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern besteht

und

- wenn unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der entstehenden Versorgungslasten oder, soweit diese nicht ermittelbar sind, der noch zu erwartenden aktiven Dienstzeit,
- die Übernahme des Bewerbers offensichtlich einen erheblichen Vorteil für das Land bedeutet oder
- die Ablehnung seiner Übernahme zu einer erheblichen Schädigung der Landesinteressen führen könnte.

Das Vorliegen dieser – kumulativen – Voraussetzungen, auf den kirchlichen Bereich übertragen, hat die Bekl. bei dem am ... 1948 geborenen Kl., der bei seiner Wiederaufnahme in den Pfarrdienst (als Angestellter) zum 1. 1. 2003 bereits das 54. Lebensjahr vollendet hatte, ohne ersichtlichen Rechts- oder Ermessensfehler verneint. Der Kl. hat auch nicht etwa bestritten oder in Zweifel gezogen, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise (Wieder-)Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit trotz Überschreitens der Höchstaltersgrenze von 45 Jahren bei ihm nicht vorlagen. Die Berufung der Landeskirche auf die Höchstaltersgrenze und demzufolge die Ablehnung einer Wiederaufnahme des Kl. in das kirchliche Beamtenverhältnis sind daher rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Der Kl. kann die Bekl. zu einer ihm günstigen Entscheidung über die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Gewährung einer Zusatzversorgung zu seiner Angestelltenrente auch nicht unter Hinweis auf die »Legitimität« seines Anliegens bzw. deshalb beanspruchen, weil sich seine berufliche Tätigkeit außerhalb der Landeskirche »stets im Rahmen der ökumenischen Kirchen (ÖRK) bewegt« habe und weil »im Kontext der gegenseitigen Ökumene« ihm und seiner Familie gegenüber eine »solidarische Verantwortung (Fürsorgepflicht) der Landeskirche« bestehe. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Kl. die Lebensentscheidung zum Austritt aus seinem Dienstverhältnis bei der Bekl. in Kenntnis der versorgungsrechtlichen Konsequenzen getroffen hat, sowie ferner, dass die Landeskirche ihrer Fürsorgepflicht dem Kl. gegenüber bereits durch die Wiederaufnahme in den Pfarrdienst als Angestellter im vorgerückten Lebensalter gerecht geworden ist.

a) Die Bekl. hat nicht etwa ihre Fürsorgepflicht durch mangelnde Aufklärung über die negativen versorgungsrechtlichen Konsequenzen der Entlassung des Kl. aus ihrem Dienst verletzt. Bevor der Kl., um von der Bekl. eine Beurlaubung für weitere fünf Jahre bis zum 30. 4. 1998 zu erreichen, den vereinbarten Antrag auf Entlassung aus dem Dienst der Bekl. zum 30. 4. 1998 stellte, fragte er den EOK nach seinen Pensionsansprüchen und erhielt von diesem unter dem ... 3. 1993 die folgende Antwort:

»Wenn Sie bis zum 30. 4. 1998 aus dem Dienst der Badischen Landeskirche ausscheiden, dann bleiben Ihnen lediglich die Rentenansprüche bei der BfA Berlin erhalten. Dagegen gehen die Versorgungsansprüche aus Ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei der Badischen Landeskirche verloren. Derartige Versorgungsansprüche kommen im Falle einer Pensionierung nur dann zur Auszahlung, wenn sich der Berechtigte zum Zeitpunkt der Pensionierung noch im Dienst des jeweiligen Dienstherrn befindet. Da davon auszugehen ist, dass Sie erst nach dem 30. 4. 1998 in Pension gehen werden, werden Sie somit keine Versorgungsansprüche mehr geltend machen können. Wir möchten jedoch nochmals betonen, dass Ihre Rentenansprüche bei der BfA Berlin erhalten bleiben.«

Unter Bezugnahme auf dieses Schreiben des EOK stellte der Kl. unter dem 22. 3. 1993 den Antrag, ihn zum 30. 4. 1998 aus dem Dienst der badischen Landeskirche zu entlassen, »... voraussetzend, dass die Kirchenleitung mir für die kommenden 5 Jahre (1. 5. 1993 bis 30. 4. 1998) eine weitere Beurlaubung gewähre und für diese Zeit die entsprechenden Rentenversicherungs- und Altersversorgungszahlungen und die Beihilfe übernehme.« Daraus wird ersichtlich, dass der Kl. seine Entlassung aus dem Dienst der badischen Landeskirche per 1. 4. 1998 im Bewusstsein der daraus resultierenden negativen versorgungsrechtlichen Konsequenzen betrieben hat. Ihm war seinerzeit (1993) die Beurlaubung für weitere fünf Jahre, die er seinerzeit nicht hätte beanspruchen können, wichtiger als die Rückkehr in den Dienst der badischen Landeskirche. Dass die Tätigkeit des Kl. in Mittelamerika kirchlichen bzw. ökumenischen Zwecken diene, machte die Beurlaubung als solche überhaupt erst möglich bzw. begründete ihre rechtliche Zulässigkeit. Dieser Umstand kann nicht zusätzlich herangezogen werden, um einen ermessensreduzierenden Anspruch des Kl. auf Wiederberufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit trotz Überschreitung der Altershöchstgrenze zu begründen.

b) Zu Recht weist die Bekl. schließlich darauf hin, dass sie der ihr gegenüber dem Kl. obliegenden Fürsorgepflicht bereits dadurch entsprochen habe, dass sie ihm nach seiner Rückkehr nach Deutschland und trotz Vollendung des 54. Lebensjahres die Möglichkeit zur Übernahme in den Pfarrdienst, wenn auch nur im Angestelltenverhältnis, eröffnet hat, um hier sein Auskommen und das Auskommen seiner Familie zu sichern. Dass im Versorgungsfalle damit nur Rentenansprüche gegenüber der BfA (und keine Versorgungsansprüche gegenüber der Landeskirche) verbunden sein würden, hatte der Evangelische Oberkirchenrat dem Kl. auch anlässlich seines Antrags auf Wiederaufnahme in den Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Schreiben vom ... 6. 2001 noch einmal klar gemacht. Für darüber hinausgehende Ansprüche des Kl., die ihn versorgungsrechtlich einem beamteten Pfarrer gleichstellen würden, ist nach alledem keine Rechtsgrundlage gegeben.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

6.

Pfarrerdienstrecht, Konkurrentenklage

1. Ist im ersten Rechtszug nur die Feststellung begehrt worden, dass die Berufung eines Mitbewerbers in eine Pfarrstelle rechtswidrig war und dass deshalb eine Entschädigung zu leisten sei, so stellt der Übergang zum Antrag, die Berufungsentscheidung aufzuheben und die Klägerin in die Pfarrstelle zu berufen, eine im Revisionsverfahren unzulässige Klageänderung dar.

2. Das Ziel der Verbesserung zukünftiger Beförderungschancen reicht zur Begründung des Feststellungsinteresses für einen Antrag, die Rechtswidrigkeit einer Auswahlentscheidung festzustellen, nicht aus, wenn derzeit völlig ungewiss ist, ob die Niederlage der Klägerin im Stellenbesetzungsverfahren ihr in einem künftigen Verfahren einmal zum Vorteil gereichen kann.

§§ 31 II, 58 II 1, 71, 86 III KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) i.d.F. v. 15. 2. 2005 (ABl. EKD S. 86), zul. geänd. 16. 5. 2008 (ABl. EKD S. 189); §§ 44 a S. 1, 142 I 1 VwGO; § 264 Nr. 2 ZPO.

VGH der Union Ev. Kirchen in der EKD, Urteil vom 10. 6. 2008 – VGH 4/07 –.

Die Klägerin (Kl.), examinierte Theologin und Sozialpädagogin (FH), ist Pfarrerin im Dienste der Beklagten (Bekl.). Sie macht dem Beigeladenen eine Funktionspfarrstelle streitig. Am ... 5. 2006 schrieb die Bekl. eine Funktionspfarrstelle mit einem 75%-igen Dienstumfang zum 1. 8. 2006 aus. Auf die Stelle bewarben sich die Kl., der Beigeladene und ein weiterer Pfarrer. Das Besetzungsverfahren endete mit der Berufung des Beigeladenen in die Pfarrstelle.

Die Kl. legte gegen die Nichtbesetzung der ausgeschriebenen Stelle mit ihrer Person Widerspruch ein, den sie damit begründete, dass das Prinzip der Bestenauslese nicht berücksichtigt worden sei. Sie sei deutlich höher qualifiziert als der vorgezogene Bewerber. Im Übrigen fühle sie sich durch die Entscheidung der Bekl. als Frau diskriminiert. Die Bekl. wies den Widerspruch zurück.

Die Kl. hat Klage erhoben und in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht beantragt, festzustellen, dass das Verfahren zur Besetzung der Pfarrstelle bei der Bekl. fehlerhaft durchgeführt worden ist und die Bekl. verpflichtet ist, ihr ab dem 1. 8. 2006 eine ruhegehaltfähige Funktionszulage in Höhe von 187,17 € zu zahlen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Kl. hat gegen das Urteil Revision eingelegt und beantragt, die Entscheidung der Bekl. über die Besetzung der Pfarrstelle und den Widerspruchsbescheid aufzuheben und die Bekl. zu verpflichten, ihr die Pfarrstelle zu übertragen, hilfsweise, über die Besetzung der Pfarrstelle erneut zu entscheiden; hilfsweise beantragt sie, festzustellen, dass das Verfahren zur Besetzung der Pfarrstelle bei der Bekl. fehlerhaft durchgeführt worden ist, und die Bekl. zu verpflichten, ihr ab dem 1. 8. 2006 eine ruhegehaltfähige Funktionszulage in Höhe von 187,17 € zu gewähren.

Aus den Gründen:

Die Revision der Kl. ist hinsichtlich des Hauptantrages unzulässig, hinsichtlich der nunmehrigen Hilfsanträge unbegründet.

1. Der Hauptantrag ist unzulässig, weil er eine im Revisionsverfahren nicht zulässige Klageänderung (§ 71 VwGG, § 142 Abs. 1 Satz 1 VwGO) zum Gegenstand hat.

Die Kl. hat erstinstanzlich die Feststellung beantragt, dass das Verfahren zur Besetzung der Pfarrstelle bei der

Bekl. fehlerhaft durchgeführt worden ist. Wie die weiteren, in der Klageschrift vom ... 11. 2006 angekündigten und in der mündlichen Verhandlung gestellten Hauptanträge sowie die Klagebegründung zeigen, war es nicht ihr Ziel, die Ernennung des Beigeladenen rückgängig zu machen und die Stelle mit ihr besetzen zu lassen. Stattdessen ging es ihr darum, die Bekl. für die Zukunft zur rechtmäßigen Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren zu zwingen (»damit so etwas nie wieder passiert«), und um einen finanziellen Ausgleich dafür, dass ihr die beworbene Stelle nicht übertragen worden ist.

Mit dem jetzigen Hauptantrag will die Kl. die Auswahlentscheidung korrigiert und die Bekl. zur Übertragung der ausgeschriebenen Stelle an ihre Person, hilfsweise zur erneuten Entscheidung über die Besetzung verpflichtet wissen. Darin liegt eine Klageänderung. Der Übergang vom Feststellungsantrag zum Verpflichtungsantrag ist nicht etwa nur eine zutreffendere Formulierung des Klageantrags bei unverändert bleibendem sachlichen Ziel des Rechtsschutzbegehrens. Er bedeutet vielmehr bei der hier in Frage stehenden Ermessensentscheidung eine wesentliche Ausweitung des zuvor verfolgten Rechtsschutzziels sowie des sachlichen Streitstoffes und damit eine von § 264 Nr. 2 ZPO nicht erfasste Veränderung des Klagegrundes (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. 11. 1987 – BVerwG 2 C 41.87 – ZBR 1988, 222, für den insoweit gleichgelagerten Fall einer beamtenrechtlichen Konkurrentenklage im staatlichen Bereich). Die in der Revisionschrift erhobene und mit Schriftsatz vom ... 3. 2008 wiederholte Verfahrensrüge, dass der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts nach § 31 Abs. 2 VwGG verpflichtet gewesen sei, der Kl. den jetzt erst gestellten Verpflichtungsantrag nahezulegen, ist unbegründet. Der Vorsitzende hat zwar die Pflicht, auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuwirken. Rechtsberatung ist ihm aufgrund seiner Neutralitätspflicht aber verboten (*Geiger*, in: *Eyermann*, VwGO, 12. Aufl., § 86 Rn. 48). Er darf daher nicht für einen Beteiligten Partei ergreifen und ihm nach Art eines Prozessvertreters den Weg zum effektivsten Rechtsschutz weisen. Wie ein Beteiligter einen Prozess führt, ist letztlich seine Sache (BVerwG, Beschluss vom 27. 6. 2007 – BVerwG 4 B 25.07 –). Die in § 31 Abs. 2 VwGG normierte, aus § 86 Abs. 3 VwGO übernommene Pflicht beinhaltet – richtig verstanden – keine Beratungs-, sondern Formulierungshilfe (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. 11. 1976 – BVerwG 5 B 80.76 –, NJW 1977, 1465). Ihrer bedurfte die Kl. nicht, da ihr erstinstanzliches Klagebegehren sowohl nach den Klageanträgen als auch nach der Klagebegründung eindeutig war und sie zudem in der mündlichen Verhandlung erster Instanz von zwei Rechtsanwälten begleitet worden ist, die ihr juristischen Beistand geleistet haben.

Folgendes kommt hinzu: Um über den Hauptantrag sachlich entscheiden zu können, bedurfte es gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGG der Zurückverweisung. Der Hauptantrag könnte, falls der Grundsatz der Stabilität von Ernennungen dem nicht ohnehin entgegensteht, nur dann Erfolg haben, wenn die Kl. vor Aushändigung der Urkunde an den Beigeladenen keine Kenntnis davon gehabt hätte, dass die Wahl auf den Beigeladenen und nicht auf sie gefallen ist, und sie deshalb auch keine Möglichkeit hatte, durch die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes vollendete Tatsachen zu verhindern (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 21. 8. 2003 – BVerwG 2 C 14.02 –, BVerwGE 118, 370 <373>). In diesem Punkt gehen die Darstellungen der Beteiligten auseinander. Zwar steht fest, dass die Kl. die schriftliche Mitteilung über den Misserfolg ihrer Bewerbung erst nach der Ernennung des Beigeladenen erhalten hat. Ob sie davor aber schon mündlich über den Ausgang des Stellenbeset-

zungsverfahrens informiert worden ist, ist streitig. Das Verwaltungsgericht hat hierzu keine Feststellungen getroffen.

Eine Zurückverweisung der Sache will § 71 VwGG i. V. m. § 142 Abs. 1 Satz 1 VwGO verhindern. Der Rechtsstreit soll nicht deshalb zurückverwiesen werden, weil der Revisionskläger im Revisionsverfahren einen Klageantrag erstmals gestellt hat. Vielmehr soll sich das Verwaltungsgericht grundsätzlich auf die rechtliche Prüfung des in der Vorinstanz bereits erörterten Streitstoffs beschränken (BVerwG, Urteil vom 14. 4. 1989 – BVerwG 4 C 21.88 –, NVwZ 1990, 260). Für den dem Verwaltungsgerichtshof unterbreiteten Hauptantrag fehlt es an der im Revisionsverfahren vorausgesetzten vorinstanzlichen Aufbereitung des maßgeblichen Streitstoffs. Dazu hatte das Verwaltungsgericht nach den Klageanträgen und dem Klagevorbringen auch keinen Anlass. Demgemäß kann über den nunmehr geltend gemachten Anspruch in diesem Verfahren nicht entschieden werden.

2. Der Hilfsantrag auf Feststellung, dass das Verfahren zur Besetzung der Pfarrstelle bei der Bekl. fehlerhaft durchgeführt worden ist, ist ebenfalls unzulässig und die Revision gegen das vorinstanzliche Urteil, in dem dieser Antrag abgelehnt worden ist, insoweit unbegründet. Der sachlichen Bescheidung des Antrags steht bereits § 71 VwGG i. V. m. § 44 a Satz 1 VwGO entgegen, wonach Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden können.

Der Hilfsantrag ist aber auch dann unzulässig, wenn die Kl. damit festgestellt wissen will, dass die Ablehnung ihrer Bewerbung und die Ernennung des Beigeladenen rechtswidrig gewesen sind. Für einen so verstandenen Antrag fehlt es der Kl. am Feststellungsinteresse. Die Kl. hat ihr Feststellungsinteresse im Revisionsverfahren damit begründet, durch die erstrebte Feststellung der Rechtswidrigkeit der Auswahlentscheidung verbesserten sich ihre zukünftigen Beförderungschancen. Aus diesem Vortrag lässt sich ein Feststellungsinteresse nicht ableiten.

Es besteht nicht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, sondern ist derzeit völlig ungewiss, ob jemals eine Situation eintreten wird, in der der Umstand, dass die Kl. in diesem Bewerbungsverfahren – unterstellt zu Unrecht – unterlegen ist, eine (mit-)entscheidende Rolle spielt. Es bedarf nicht nur eines neuen Bewerbungsverfahrens, in dem die Kl. mit anderen Bewerbern um eine Funktionspfarrstelle konkurriert, sondern es muss bei der Auswahlentscheidung der Bekl. auch Raum sein für das (Hilfs-)Kriterium der Wiedergutmachung für der Kl. zugefügtes Unrecht. Das ist nicht zwangsläufig in jedem Stellenbesetzungsverfahren der Fall, sondern hängt von der jeweiligen Bewerberlage ab. Erfüllt z. B. ein Mitbewerber die Anforderungen eines Stellenprofils besser, wird die Kl. nicht für sich ins Feld führen können, bei einer früheren Bewerbung zu Unrecht übergangen worden zu sein. Die rein theoretische, wenn auch nicht mit absoluter Gewissheit auszuschließende Möglichkeit, dass die Niederlage der Kl. in diesem Stellenbesetzungsverfahren ihr in einem künftigen einmal zum Vorteil gereichen kann, genügt für die Anerkennung eines Feststellungsinteresses nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. 10. 1989 – BVerwG 7 B 108.89 –, NVwZ 1990, 360 zu den Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit zur Anerkennung eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr).

3. Der auf die Verpflichtung der Bekl. gerichtete Hilfsantrag der Kl., ihr eine Funktionszulage zu bewilligen, ist unbegründet. Der Beschluss der Landessynode vom 16. 6. 1992, auf den sich die Kl. beruft, trägt den geltend gemach-

ten Anspruch nicht. Die Gewährung einer Zulage ist danach möglich, wenn eine Aufgabe wahrgenommen wird, die vom Stellenanforderungsprofil her höher zu bewerten ist als vergleichbare Stellen. Das kann der Fall sein bei personenunabhängiger Notwendigkeit im Sinn eines Zweitstudiums. Der Verwaltungsgerichtshof kann offen lassen, ob unter einem Zweitstudium nur ein Hochschulstudium oder auch ein Fachhochschulstudium zu verstehen ist. Der Beschluss der Landessynode gibt schon deshalb nichts für die Kl. her, weil er nicht nur auf die Qualifikation des Stellenbewerbers abhebt, sondern auch auf die Anforderungen, die die Stelle an die Qualifikation des Bewerbers stellt. Die Frage ist also nicht nur, ob die Kl. durch zwei Studien qualifiziert ist, sondern auch, ob die ausgeschriebene Stelle eine Qualifikation erfordert, die nur durch zwei Studien erworben werden kann. Darauf weist die Bekl. in ihrer Revisionserwiderng zu Recht hin und trägt unwidersprochen und in der Sache zutreffend vor, dass eine Doppelqualifikation in der Stellenausschreibung vom ... 5. 2006 nicht gefordert worden ist. Ob es Anlass gegeben hätte, das Stellenanforderungsprofil so zu konturieren, dass die Gewährung einer Funktionszulage in Betracht gekommen wäre, ist ohne Belang.

7.

Pfarrerdienstrecht, Abberufung

Kann ein Pfarrer aufgrund einer Entscheidung der staatlichen Behörde nicht mehr für die Erteilung von Religionsunterricht eingesetzt werden, ist die Abberufung aus einer diesbezüglichen Pfarrstelle gerechtfertigt. (Leitsatz der Redaktion)

§§ 84 I Nr. 2, 85 I 2 KG über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Ev. Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz – PfdG) v. 15. 6. 1996 (ABl. EKD S. 470), zul. geänd. 30. 11. 2005 (ABl. EKD S. 574); § 1 I, 3 S. 2, 4 III, 5 I, II, 19 I, II, 20 Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen i. d. F. v. 17. 1. 1974 (GABl. NW. S. 93) [Vereinbarung].

Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 16. 6. 2008 – VK 05/2007 –.

Der Kläger (Kl.) ist Inhaber einer Verbandspfarrstelle für evangelische Religionslehre an berufsbildenden Schulen. Als kirchliche Lehrkraft unterrichtete er an dem Berufskolleg im Fach evangelische Religionslehre. 2006 teilte die Bezirksregierung der Beklagten (Bekl.) unter Berufung auf §§ 19 und 20 der Vereinbarung zwischen dem Land NRW und der Evangelischen Kirche über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (Vereinbarung) mit, dass der Kl. ab dem Schuljahr 2006/2007 keine staatliche Unterrichtserlaubnis mehr erhalten werde. Er sei den Belastungen des schulischen Alltags seit langem nicht mehr gewachsen. Nachdem der Kl. angehört worden ist, berief das Landeskirchenamt der Bekl. den Kl. aufgrund § 84 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 85 Abs. 1 PfdG aus seiner Pfarrstelle ab.

Aus den Gründen:

Die Klage ist unbegründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kl. nicht in eigenen Rechten.

Nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfdG können Pfarrerinnen und Pfarrer im Interesse des Dienstes aus ihrer Pfarrstelle abberufen werden, wenn ein gedeihliches Wirken in der Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet erscheint. Auf diese Norm sind die Bescheide gestützt. Nach § 85 Abs. 1 Satz 2 PfdG kann die Kirchenleitung eine Abberufung nach § 84 Abs. 1 PfdG auch von Amts wegen beschließen.

Die Abberufungsvoraussetzung des § 84 Abs. 1 Nr. 2 PfdG liegt vor. Ein gedeihliches Wirken des Kl. in seiner Pfarrstelle erscheint nicht mehr gewährleistet, da die Bezirksregierung der Bekl. mitgeteilt hat, sie erteile dem Kl. ab dem Schuljahr 2006/2007 keine staatliche Unterrichtserlaubnis mehr. Damit ist dem Kl. ein weiteres Wirken in seiner bisherigen Pfarrstelle nicht möglich.

Soweit der Kl. einwendet, die Mitteilung der Bezirksregierung stelle eine Rechtsverletzung dar, die von der Bekl. nicht hätte hingenommen werden dürfen, vermag dies die angefochtene Abberufungsentscheidung nicht in Frage zu stellen. Die fehlende Anhörung des Kl. durch die Bezirksregierung führt nicht zu einer Rechtswidrigkeit der Abberufung. Die Entscheidung der Bezirksregierung ist auf die mit der Kirche getroffene Vereinbarung über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gestützt. Aus der Vereinbarung ergeben sich jedoch keine subjektiv eigenen Rechte kirchlicher Lehrkräfte auf Weiterbeschäftigung an öffentlichen Schulen. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Vereinbarung, wonach an den öffentlichen Schulen der Religionsunterricht nach Maßgabe der Vereinbarung von Bediensteten der Kirche (nur) erteilt wird, wenn und soweit Lehrkräfte des Landes hierfür nicht zur Verfügung stehen. § 3 Satz 2 der Vereinbarung besagt im Weiteren, dass beim Einsatz der staatlichen Lehrkräfte anzustreben ist, dass den hauptamtlich tätigen kirchlichen Lehrkräften eine weitere hauptamtliche Unterrichtsmöglichkeit an einer im Bereich der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises gelegenen Schule verbleibt. Aus beiden genannten Regelungen folgt ein Einsatz kirchlicher Kräfte bei nur staatlichem Bedarf, wobei § 3 Satz 2 der Vereinbarung eine gewisse Rücksichtnahme auf bisher hauptamtlich tätige kirchliche Lehrkräfte gebietet (»ist anzustreben«). Ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung ergibt sich daraus jedoch nicht. Vereinbarungspartner mit dem Land ist die Kirche, nicht der einzelne Pfarrer. Das ergibt sich auch aus § 20 der Vereinbarung, wonach die Obere Schulaufsichtsbehörde oder der Schulträger bei der Kirche beantragen kann, eine kirchliche Lehrkraft auch dann abzuberufen, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 der Vereinbarung (schwerwiegende Einwände gegen seine Verwendung) nicht vorliegen. Dies zeigt, dass die Vereinbarung im Interesse eines qualifizierten und ausreichenden Religionsunterrichtes geschlossen worden ist, ohne die staatlichen Schulbehörden in die Verpflichtung der dauernden Weiterbeschäftigung bestimmter kirchlicher Lehrkräfte zu stellen. Nach § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung stellt eine Schule vielmehr zu Beginn des Schuljahres und erforderlichenfalls bei Aufstellung eines neuen Stundenplans im Benehmen mit der Kirche die Anzahl der durch kirchliche Lehrkräfte zu erteilenden Unterrichtsstunden fest. Die Kirche stellt daraufhin für jede Schule einen Verteilungsplan für die kirchlichen Lehrkräfte auf. Mit der Genehmigung des Verteilungsplanes, in dem die kirchlichen Lehrkräfte im Einzelnen zu bezeichnen sind, wird der staatliche Unterrichtsauftrag für die im Verteilungsplan aufgeführten Lehrkräfte erteilt. Der Verteilungsplan und auch der Unterrichtsauftrag orientieren sich damit an den Bedürfnissen der Schule, ohne dass ein Anspruch auf Berücksichtigung der Lehrkraft eines früheren Verteilungsplanes auch für ein neues Schuljahr besteht. Eine

Anhörung der kirchlichen Lehrkräfte vor Erstellung und Genehmigung des Verteilungsplanes ist nicht vorgesehen.

Eine Anhörungsverpflichtung kann der Kl. auch nicht aus § 19 Abs. 2 der Vereinbarung herleiten. Danach ist dem Betroffenen vor einer Entscheidung über den Entzug eines erteilten staatlichen Unterrichtsauftrages von der Oberen Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde unter Mitteilung der Gründe Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Schreiben der Bezirksregierung stellt jedoch keinen Entzug des staatlichen Unterrichtsauftrages dar. Es enthält lediglich die Mitteilung, dass der Kl. bei der Genehmigung eines künftigen Verteilungsplanes nicht mehr Berücksichtigung finden kann. Die Mitteilung, ihm werde künftig keine staatliche Unterrichtserlaubnis mehr erteilt, beinhaltet in letzter Konsequenz die Ankündigung, dass ein künftiger Verteilungsplan, der den Einsatz des Kl. als kirchliche Lehrkraft berücksichtigt, keine Genehmigung der Oberen Schulaufsichtsbehörde mehr erhalten wird. Und für die Erstellung und Genehmigung solcher Verteilungspläne ist, wie dargelegt, keine Anhörung der betroffenen Lehrkräfte erforderlich.

Der Kl. kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 der Vereinbarung (schwerwiegende Einwände gegen seine Verwendung) sei nicht ausreichend geprüft und § 20 der Vereinbarung beinhalte nur ein Antragsrecht der Oberen Schulaufsichtsbehörde oder des Schulträgers auf Abberufung durch die Kirche. Beide Normen betreffen die vorzeitige Beendigung eines erteilten staatlichen Unterrichtsauftrages entweder durch die Schulaufsichtsbehörde selbst oder die Kirche. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor.

Die Entscheidung der Bekl., der Mitteilung der Bezirksregierung nicht entgegen zu treten, ist auch nicht willkürlich und sie ist mit der Fürsorgepflicht der Bekl. vereinbar. Der Leiter des Berufskollegs, an dem der Kl. tätig war, hatte bereits mit Schreiben vom ... 2005 eindringlich dargelegt, dass er Zweifel an der unterrichtlichen Kompetenz des Kl. und seinem Gesundheitszustand hatte. Versuche, einen Unterrichtsbesuch deshalb schon im Jahr 2005 durchzuführen, sind indes gescheitert, wobei der Fehlschlag vom ... 2005 auf einem nicht akzeptablen Verhalten des Kl. beruhte. Der Unterrichtsbesuch vom ... 2006 hat schließlich zur Negativbewertung durch den Landeskirchenrat geführt. Der Bericht verliert sich auch nicht etwa nur in pauschalen Beanstandungen. Er führt vielmehr ausführlich zu konkreten Mängeln aus, die in der Unterrichtsstunde aufgetreten sind. Die abschließende Wertung, dass die Stunde insgesamt nicht den Anforderungen an eine Religionsstunde entsprochen habe, ist bei alledem nachvollziehbar. Die Richtigkeit der Darstellung und Bewertung des Landeskirchenrates wird schließlich auch durch die vom Landeskirchenamt eingeholten Stellungnahmen des Superintendenten und des Bezirksbeauftragten bestätigt. Die Einholung der Stellungnahmen zeigt zugleich das Bestreben des Landeskirchenamtes um eine sichere Entscheidungsgrundlage.

Wenn die Bekl. auf der Grundlage der genannten Stellungnahmen und vor dem Hintergrund der dargelegten Vorgeschichte trotz der gegenüber dem Kl. bestehenden Fürsorgeverpflichtung der Mitteilung der Bezirksregierung, den Kl. künftig nicht mehr als kirchliche Lehrkraft an öffentlichen Schulen zu akzeptieren, nicht entgegen getreten ist, kann dies bei alledem nicht beanstandet werden.

Die Abberufungsentscheidung der Bekl. ist auch unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Kl. nicht fehlerhaft. Sie ist für ihn zwar schwerwiegend. Die Möglichkeit einer anderen Entscheidung der Bekl. ist indes nicht ersichtlich.

8.

Pfarrerdienstrecht, Abberufung

Das kirchliche Interesse am Sofortvollzug eines Abberufungsbescheids überwiegt regelmäßig das private Interesse des Pfarrers, wenn mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung nur eine Beurlaubung bewirkt werden soll (vgl. § 86 Abs. 1 PfdG).

§§ 84 I Nr. 2, 86 KG über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Ev. Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz – PfdG) v. 15. 6. 1996 (ABl. EKD S. 470), zul. geändert. 30. 11. 2005 (ABl. EKD S. 574); §§ 3 I 2, 4 IV KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) i. d. F. v. 15. 2. 2005 (ABl. EKD S. 86), zul. geändert. 16. 5. 2008 (ABl. EKD S. 189).

VGH der Union Ev. Kirchen in der EKD, Beschluss vom 27. 6. 2008 – VGH 3/08 –.

Die Antragstellerin (Ast.) ist Pfarrerin der Antragsgegnerin (Ag.) in der Kirchengemeinde C. Mit Bescheid der Ag. vom ... 8. 2007, berichtigt durch Bescheid vom ... 12. 2007, wurde sie aus ihrer Gemeinde wegen nicht gedeihlichen Wirkens (§ 84 Abs. 1 Nr. 2 PfdG) abberufen. Gegen die Abberufung hat sie Widerspruch eingelegt.

Mit Bescheid vom ... 10. 2007 ordnete die Ag. die sofortige Vollziehung des Abberufungsbescheids an. Hiergegen wandte sich die Ast. mit ihrem an die Verwaltungskammer gerichteten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Die Verwaltungskammer hat den Antrag mit Beschluss vom 18. 1. 2008, auf den Bezug genommen wird, als unbegründet zurückgewiesen.

Mit ihrer Beschwerde beantragt die Ast., den Beschluss der Verwaltungskammer aufzuheben und die sofortige Vollziehung des Abberufungsbescheides auszusetzen. Die Ag. hat erklärt, sie werde die Pfarrstelle der Ast. nicht vor Abschluss des Klageverfahrens neu besetzen; die Ast. müsse auch nicht vor Abschluss des Klageverfahrens aus der Dienstwohnung ausziehen.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde muss erfolglos bleiben. Die Entscheidung der Verwaltungskammer, der Ast. keinen vorläufigen Rechtsschutz gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Abberufungsbescheids zu gewähren, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Rechte der Ast. werden durch den Sofortvollzug jedenfalls nicht verletzt, seitdem die Ag. erklärt hat, die Pfarrstelle der Ast. werde nicht vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens neu besetzt werden und die Ast. könne auch bis zu diesem Zeitpunkt in der Dienstwohnung bleiben.

Vorläufiger Rechtsschutz wäre der Ast. nur dann zu gewähren, wenn entweder bereits gegenwärtig sicher wäre, dass die Abberufung rechtsfehlerhaft ist oder wenn eine Abwägung ergeben würde, dass das kirchliche Interesse am Sofortvollzug der Abberufung hinter dem privaten Interesse der Ast. zurückstehen muss. Beide Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Die Entscheidung der Ag., die Ast. aus ihrer Gemeinde abzurufen, ist nicht offensichtlich fehlerhaft. Die Ast. bestreitet selbst nicht, dass es zwischen ihr und Teilen der Gemeinde nicht unerhebliche Spannungen gibt. Ob diese Spannungen die Abberufung rechtfertigen, lässt sich im vorlie-

genden Eilverfahren nicht klären. Die Entscheidung dieser Frage muss dem Verfahren zur Hauptsache vorbehalten bleiben.

Wesentliche Folge der Anordnung des Sofortvollzugs ist, dass die Ast. bis zur endgültigen Entscheidung über ihren Rechtsbehelf gegen den Abberufungsbescheid als abberufen gilt und deshalb in ihrer Gemeinde keinen Dienst leisten darf. Dass für diese Suspension ein überwiegendes kirchliches Interesse besteht, folgt unmittelbar aus dem Pfarrerdienstrecht. Nach § 86 Abs. 1 Satz 1 PfdG kann das Landeskirchenamt nämlich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer beurlauben, wenn gegen sie ein Abberufungsverfahren eingeleitet worden ist. Die Beurlaubung hängt von keinen weiteren Voraussetzungen ab; sie ist vielmehr regelmäßige Folge allein des Abberufungsverfahrens. Nach Ausspruch der Abberufung bleibt die Beurlaubung bestehen, wie sich aus § 86 Abs. 2 PfdG ergibt. Die kirchengesetzliche Regelung beruht auf der Erfahrung, dass bei einer Abberufung typischerweise Spannungen oder andere Probleme vorhanden sind und während des Verfahrens verschärft werden können, die – nach der Einschätzung des kirchlichen Gesetzgebers – zur Vermeidung weiterer Polarisierung im Regelfall eine Beurlaubung der Betroffenen während des Verfahrens als geboten erscheinen lassen. Der kirchliche Gesetzgeber bewertet das kirchliche Interesse an der Beurlaubung so hoch, dass er für diese vorübergehende Maßnahme sogar eine Überprüfung durch die kirchlichen Verwaltungsgerichte ausschließt (vgl. § 86 Abs. 3 PfdG). Im vorliegenden Fall ist die Ag. zwar nicht nach § 86 PfdG vorgegangen, sondern hat erst den Widerspruch der Ast. zum Anlass genommen, sie für das weitere Verfahren durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Abberufungsbescheids zu beurlauben. Auch für diese Entscheidung kann sie sich jedoch auf die in § 86 PfdG enthaltene Wertung des kirchlichen Gesetzgebers, an die der Senat gebunden ist (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 VwGG), stützen.

Offen kann bleiben, ob das überwiegende kirchliche Interesse an der Beurlaubung der Ast. auch Folgen des Sofortvollzugs rechtfertigen könnte, die bei einem Erfolg der Ast. im Hauptsacheverfahren praktisch nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Denn die Ag. hat auf Anfrage des Senats ausdrücklich erklärt, die Pfarrstelle der Ast. werde nicht vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens neu besetzt werden und die Ast. dürfe auch bis zu diesem Zeitpunkt in der Dienstwohnung bleiben. Durch diese Erklärung ist sichergestellt, dass der Sofortvollzug keine vollendeten Tatsachen zu Lasten der Ast. schaffen kann.

Unter diesen Umständen kommt es auf den von der Beschwerde geltend gemachten Fehler im Verfahren der Verwaltungskammer nicht an. Der Verfahrensfehler liegt aber auch gar nicht vor. Zu Unrecht wendet sich die Beschwerde gegen die Mitwirkung der Vorsitzenden der Verwaltungskammer an der angefochtenen Entscheidung, weil sie Mitglied der Landessynode sei. Wie die Verwaltungskammer bereits in ihrem Nichtabhilfebeschluss vom 7. 3. 2008 zu Recht ausgeführt hat, ist nur die Zugehörigkeit zu einer Kirchenleitung oder einem Landeskirchenamt mit dem Amt eines kirchlichen Verwaltungsrichters unvereinbar (§ 4 Abs. 4 Satz 1 VwGG). Die Mitgliedschaft in der Synode steht einer Mitgliedschaft im Verwaltungsgericht nicht entgegen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 VwGG); sie allein kann auch nicht die Besorgnis der Befangenheit begründen.

9.

Pfarrerdienstrecht, ehewidriges Verhalten

Die Aufnahme einer ehewidrigen Beziehung durch einen Pfarrer stellt eine Amtspflichtverletzung dar, die mit Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand geahndet werden kann. (Leitsatz der Redaktion)

§§ 3 II, 80 I Nr. 6, 81, 88 IV KG der VELKD über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz – DiszG) i. d. F. v. 6. 12. 1989 (ABl. VELKD Bd. VI S. 104), zul. geänd. 2. 11. 2004 (ABl. VELKD Bd. VII S. 246); §§ 4 II, 51, 66 II KG zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) v. 17. 10. 1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274), zul. geänd. 2. 11. 2004 (ABl. VELKD Bd. VII S. 247).

Disziplinarsenat der VELKD, Urteil vom 18. 9. 2008 – Disz 1/2008 –.

Aus den Gründen:

[...] 3. Aufgrund des nunmehr feststehenden Sachverhalts hat der Angeschuldigte seine sich aus § 3 Abs. 2 DiszG in Verbindung mit §§ 66 Abs. 2, 51 und 4 Abs. 2 PfG ergebenden Pflichten schuldhaft verletzt.

Denn er hat als verheirateter Mann eine Liebesbeziehung zu der – ebenfalls verheirateten – Zeugin X aufgenommen. Hierin liegt ein ehewidriges Verhalten und damit ein Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus der Ordination gemäß § 4 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD – PfG – sowie die in § 51 PfG geregelten Pflichten.

Der Disziplinarsenat hält an seiner langjährigen Rechtsprechung fest, derzufolge Eheverfehlungen, die Pfarrerrinnen oder Pfarrer begangen haben, auch unter den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen Amtspflichtverletzungen von erheblicher Tragweite darstellen und deshalb gegebenenfalls mit spürbaren Disziplinarmaßnahmen geahndet werden können und müssen (st. Rspr.; grundlegend Senat für Amtszucht der VELKD, Urteil v. 22. 2. 1990, RsprB ABl. EKD 1992, S. 25; Disziplinarsenat der VELKD, Urteil v. 25. 6. 1999, RsprB ABl. EKD 2000, S. 24 f; Urteil v. 9. 11. 2001, RsprB ABl. EKD 2003, S. 13; zuletzt Urteil v. 16. 4. 2007 – Disz 1/2006 –).

Der vorliegende Fall gibt keinen Anlass, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Bei ehewidrigen Verhaltensweisen von Pfarrern und Pfarrerrinnen schuldet die evangelische Kirche nicht nur der kirchlichen Öffentlichkeit klare Aussagen. Vielmehr muss auch dem betroffenen Pfarrer oder der betroffenen Pfarrerin selbst vor Augen geführt werden, dass sein oder ihr Verhalten nicht tragbar, sondern geeignet war, das Zeugnis, das die Kirche und ihre Amtsträger ablegen sollen, zu verdunkeln.

4. Der Senat folgt bei der Entscheidung über die gegen den Angeschuldigten zu ernehmende Disziplinarmaßnahme den übereinstimmenden Anträgen der einleitenden Stelle und des Angeschuldigten.

Der Senat hält ebenfalls die Amtsenthebung des Angeschuldigten unter Versetzung in den Ruhestand gemäß § 80

Abs. 1 Nr. 6 DiszG für ausreichend, aber auch erforderlich, um auf den Pflichtenverstoß des Angeschuldigten angemessen zu reagieren.

4.1. Für den Angeschuldigten spricht, dass er im Senatstermin am 18. 9. 2008 die Berufung auf den Folgenanspruch beschränkt und damit den Zeuginnen ... eine weitere, belastende Beweisaufnahme vor dem Senat erspart hat. Zu seinen Gunsten ist weiter zu berücksichtigen, dass seine Ehe mit Frau A nach wie vor besteht, wenngleich der Senat keine Feststellungen zum Fortbestand der Ehe der Zeugin X getroffen hat. Schließlich ist zugunsten des Angeschuldigten zu berücksichtigen, dass seine Liebesbeziehung zu der Zeugin X in der ...-Kirchengemeinde in ... nicht allgemein bekannt geworden ist und das Gemeindeleben hierdurch keine Beeinträchtigung erfahren hat.

4.2. Demgegenüber muss sich indes deutlich zu Lasten des Angeschuldigten auswirken, dass es sich vorliegend bereits um das zweite Disziplinarverfahren gegen ihn wegen Aufnahme einer außerehelichen Beziehung handelt. Der Senat muss erkennen, dass der Angeschuldigte nicht die erforderlichen Konsequenzen aus der – ausgesprochen milden – Verurteilung der Disziplinarkammer der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 10. 5. 1999 – Az.: 1153-1.1-7/98 – gezogen hat. Der Senat ist der Überzeugung, dass der Angeschuldigte jedenfalls dadurch, dass er sich die Erstverurteilung nicht hat zur Warnung gereichen lassen, eine härtere Sanktion für die nun zu sanktionierende zweite Verfehlung selbst heraufbeschwoeren hat. Davon geht der Angeschuldigte auch selbst offensichtlich aus.

Gegen den Angeschuldigten spricht überdies, dass seine Pflichtverletzung jedenfalls zum Teil in Räumlichkeiten der Kirchengemeinde bzw. Räumlichkeiten, die der Kirche zugeordnet sind, begangen wurde.

4.3. Der Senat musste nicht auf weitere Sanktionen nach § 81 DiszG erkennen.

Nachdem der Angeschuldigte im Senatstermin am 18. 9. 2008 durch Erklärung zu Protokoll für den Fall der Versetzung in den Ruhestand bis zum 30. 9. 2013 auf die Rechte aus der Ordination im Bereich der hannoverschen Landeskirche verzichtet hat, musste insbesondere nicht mehr auf eine Maßnahme nach § 81 Abs. 1 Nr. 4 DiszG erkannt werden. Denn durch die Verzichtserklärung des Angeschuldigten ist dem Anliegen der hannoverschen Landeskirche, dass der Angeschuldigte die Rechte aus der Ordination auf absehbare Zeit nicht mehr ausübe, schon im Hinblick auf das Lebensalter des Angeschuldigten Genüge getan.

Eine Kürzung des Ruhegehalts gemäß § 88 Abs. 4 DiszG kam nicht in Betracht. Denn besondere Gründe im Sinne dieser Vorschrift vermag der Senat trotz der aufgezeigten Umstände, die gegen den Angeschuldigten sprechen, nicht zu erkennen. In diesem Zusammenhang hat der Senat auch berücksichtigt, dass der Angeschuldigte seinen drei Kindern aus erster Ehe zur Zahlung von Ausbildungsunterhalt verpflichtet ist und die jüngste Tochter im Jahr 2009 nach Beendigung der Schule ein Sportstudium beginnen wird, für das der Angeschuldigte noch auf längere Zeit finanziell aufkommen muss.

Verschiedenes

10.

Stiftungsaufsicht, Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für Akte der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist auch dann zulässig, wenn die entsprechenden Vorschriften des staatlichen Stiftungsrechts keine Gebührenerhebung vorsehen. (Leitsatz der Redaktion)

§ 19 I KG über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG) i. d. F. v. 15. 2. 2005 (ABl. EKD S. 86), zul. geänd. 16. 5. 2008 (ABl. EKD S. 189); §§ 1, 2 KG über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz) v. 18. 1. 1979 (KABl. S. 15), geänd. 15. 1. 1998 (KABl. S. 58); § 3 c Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren für die Aufsicht über rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Gebührenordnung für Stiftungen) v. 24. 8. 2000 (KABl. S. 233); Art. 166 Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland v. 10. 1. 2003 (KABl. 2004 S. 86), zul. geänd. 10. 1. 2008 (KABl. S. 146) [KO]; §§ 9, 12 Landesstiftungsgesetz Rh.-Pf.; § 12 V Stiftungsgesetz NRW; Art. 140 GG; Art. 137 WRV.

Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland, Urteil vom 16. 6. 2008 – VK 03/2007 –.

Die Klägerin (Kl.) ist eine rechtsfähige öffentliche und kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wurde mit Zustimmung des Ev. Landeskirchenamtes in Düsseldorf mit Bescheid der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz aufgrund § 80 BGB i.V.m. §§ 6 und 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesstiftungsgesetzes Rheinland-Pfalz als Stiftung anerkannt. Unter dem ... 2006 stellte das Landeskirchenamt zwei von der Kl. beantragte Vertretungsbescheinigungen aus und erhob dafür eine Gebühr in Höhe von 50,00 €. Die Kl. wendet sich gegen diese Gebührenerhebung.

Aus den Gründen:

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig. Insbesondere ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 19 Abs. 1 VwGG gegeben. Es handelt sich um einen Streit aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht über eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Klage ist indes unbegründet. Rechtliche Bedenken gegen die erhobene Gebühr bestehen nicht.

Auf die Kl. ist das Kirchliche Stiftungsaufsichtsgesetz anzuwenden, § 1 des Gesetzes, da sie eine Stiftung darstellt, die mit Zustimmung der Beklagten von der zuständigen staatlichen Stelle als rechtsfähige kirchliche Stiftung genehmigt worden ist. Damit untersteht sie der Rechtsaufsicht der Beklagten, § 2 Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz. Das Ziel der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist in § 2 Abs. 2 Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz festgelegt, nach Abs. 3 der Norm bleiben die gesetzlichen Befugnisse staatlicher Behörden gegenüber kirchlichen Stiftungen im Übrigen unberührt.

Ob, in welchem Fall und unter welchen Umständen eine Vertretungsbescheinigung zu erstellen ist, ist im Kirchlichen Stiftungsaufsichtsgesetz nicht geregelt. Damit unterscheidet sich das kirchliche Gesetz vom Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz. In dessen § 9, der die Stiftungsaufsicht betrifft, ist geregelt, dass die Stiftungsbehörde auf Antrag unentgeltlich eine Bescheinigung darüber ausstellt, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist. Eine ähnliche Vorschrift, allerdings ohne Kostenregelung, enthält § 12 Abs. 5 Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Das saarländische Stiftungsgesetz enthält demgegenüber,

wie das kirchliche, keine Erwähnung einer Vertretungsbescheinigung. Allerdings ist anerkannt, dass Vertretungsbescheinigungen als Element der Publizität auch ohne gesetzliche Regelung der Verwaltungspraxis entsprechen (*Schulte/Riesch*, Die Reform der Landesstiftungsgesetze, DVBl. 2005, S. 9-17). Dies hat auch die Kl. für den kirchlichen Bereich nicht in Abrede gestellt.

Dass Vertretungsbescheinigungen auch im Bereich der kirchlichen Aufsicht der Verwaltungspraxis entsprechen, ergibt sich schließlich aus § 3 c der Gebührenordnung für Stiftungen. In dieser Vorschrift sind Vertretungsbescheinigungen erwähnt, für deren Ausstellung eine Gebühr von jeweils 50,00 € erhoben wird.

Es stellt sich mithin nicht die Frage, ob eine Vertretungsbescheinigung auszustellen war, sondern lediglich, ob dafür eine Gebühr erhoben werden durfte. Die Frage ist zu Lasten der Kl. zu beantworten.

§ 9 Abs. 7 Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz, nach der die Ausstellung einer Bescheinigung unentgeltlich ist, findet für kirchliche Stiftungen, die der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegen, keine Anwendung. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 3 Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz, wonach kirchliche Stiftungen nicht der Stiftungsaufsicht nach § 9 des Gesetzes unterliegen. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV geben eine ausreichende Grundlage, die kirchliche Stiftungsaufsicht eigenständig zu regeln und die Frage, ob und in welchem Umfang im Rahmen der kirchlichen Aufsicht, auch in Abweichung vom staatlichen Recht, Gebühren erhoben werden, ist von der verfassungsrechtlichen Ermächtigung gedeckt.

Dass § 9 Abs. 7 Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz entsprechend der Ansicht der Kl. als organisationsrechtliche Vorschrift nicht durch den Ausschluss des § 12 Abs. 3 Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz erfasst wird, kann dem Gesetz nicht entnommen werden. Die Kl. kann sich zur Begründung ihrer Rechtsauffassung nicht mit Erfolg darauf berufen, § 12 Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz treffe zwar Sonderregelungen für kirchliche Stiftungen, nehme diese aber nicht generell von staatlichen Gesetzen und Regelungen für Stiftungen aus und somit gelte hier auch § 9 Abs. 7 Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz. § 12 Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz selbst trifft eine Klarstellung, für welche Bereiche kirchlicher Stiftungen staatliche Gesetze weiter gelten (z. B. hinsichtlich der Erlangung der Rechtsfähigkeit und bzgl. Satzungsänderungen). Die gebührenrechtliche Frage im Rahmen der Kirchnaufsicht fällt nicht darunter.

Soweit es die Kl. nicht für akzeptabel hält, dass sie als kirchliche Stiftung schlechter gestellt ist, als dies bei einer Stiftung unter staatlicher Aufsicht der Fall ist, ist dies eine politische und keine Rechtsfrage, die im vorliegenden Verfahren von Bedeutung sein kann. Auch die Frage, ob die Kosten für die Erstellung von Vertretungsbescheinigungen durch Kirchensteuermittel getragen werden könnten, ist angesichts der klaren Regelung in § 3 c Gebührenordnung für Stiftungen, die eine Gebührenerhebung vorsieht, unerheblich.

Die Gebührenerhebung bedeutet keinen Verstoß gegen Art. 166 KO. Die dort normierte Unterstützung der missionarischen und diakonischen Werke bedeutet kein Verbot, für Verwaltungshandeln Gebühren zu erheben. Angesichts der geringen Höhe der Gebühr ist dabei kein gröbliches Missverhältnis zu der von der Beklagten gebotenen Leistung ersichtlich, so dass das Äquivalenzprinzip gewahrt bleibt.

11.

Abstrakte Normenkontrolle

Gegen kirchengesetzliche Normen, die von der Synode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erlassen worden sind, steht den betroffenen Kirchengemeinden kein Verfahren der abstrakten Normenkontrolle offen. (Leitsatz der Redaktion)

§ 10 II Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens v. 13. 12. 1950 (KABl. S. A 99), zul. geänd. 20. 11. 2006 (KABl. 2007 S. A 1); § 2 KG über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands i. d. F. v. 1. 1. 1978 (ABl. VELKD Bd. V S. 142) [Errichtungsgesetz – ErriG]; Art. 22 Verfassung der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands i. d. F. v. 1. 11. 1978 (ABl. VELKD Bd. V S. 123), zul. geänd. 16. 11. 2006 (ABl. VELKD Bd. VII S. 331); Art. 32 c Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland v. 13. 7. 1948 (ABl. EKD S. 233), zul. geänd. 10. 11. 2005 (ABl. EKD S. 549) [GO.EKD]; § 47 VwGO; Art. 19 IV, 97, 100, 140 GG; Art. 137 WRV.

VuVG der VELKD, Urteil vom 22. 7. 2008 – RVG 3/2006 –.

Die klagenden Kirchengemeinden (Kl.) begehren die Feststellung der Nichtigkeit von Regelungen des Kassensellengesetzes der beklagten Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Bekl.), das als Art. 5 des Verwaltungsstrukturgesetzes vom 2. 4. 2006 (KABl. S. A 51) erlassen worden ist.

Aus den Gründen:

I. Die Klage ist unzulässig. Der Rechtsweg zu dem angerufenen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands ist nicht gegeben.

Die Kl. begehren die Feststellung der Nichtigkeit einer kirchengesetzlichen Regelung in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, da sie ihrer Meinung nach mit § 10 Abs. 2 der Verfassung der sächsischen Landeskirche nicht vereinbar sei. Sie haben damit eine Verfassungsstreitigkeit im Bereich der Bekl. anhängig gemacht und eine (abstrakte) Normenkontrollklage zur Überprüfung gliedkirchlicher Normen anhand höherrangigen Rechts der Gliedkirche erhoben. Für eine solche Klage ist das angerufene Gericht nicht zuständig.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ErriG entscheidet das Verfassungs- und Verwaltungsgericht über Verfassungsstreitigkeiten, die sich aus der Verfassung einer Gliedkirche nach Maßgabe der Gesetzgebung dieser Gliedkirche oder der Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit ergeben.

Der in dieser Bestimmung enthaltene sog. landeskirchliche Gesetzesvorbehalt (»...nach Maßgabe der Gesetzgebung dieser Gliedkirche...«) bezieht sich dabei nicht nur auf die bei der Entscheidung des Gerichtes anzuwendenden Rechtsvorschriften der Gliedkirche, sondern bereits auf die Zuweisung von Verfassungsstreitigkeiten aus dem Bereich der Landeskirche an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche, mithin die sachliche Zuständigkeit dieses Gerichts für eine gliedkirchliche Verfassungsstreitigkeit, die nur durch – weitere – ausdrückliche kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirche begründet wird (vgl. *Germann*, Zur kirchengerichtlichen Überprüfung eines Synodenbeschlusses über die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, *ZevKR* 50 [2005] S. 590, 610, nicht entschieden im Urteil des Senats vom 21. 6. 2004 – RVG 5/2003 –, *ZevKR* 50 [2005] S. 648).

Entsprechendes gilt für den als zweite Alternative in dieser Bestimmung enthaltenen Gesetzesvorbehalt der Vereinigten Kirche (»...nach Maßgabe der Gesetzgebung ... der

Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit«). Der Auffassung der Klägerseite, eine derartige kirchengesetzliche Regelung der Landeskirche sei in den kirchengesetzlichen Regelungen zu sehen, mit denen das Errichtungsgesetz im Gebiet der Landeskirche Sachsens zum 1. 1. 1994 in seiner Gesamtheit in Kraft gesetzt wurde, ist nicht zu folgen. Vielmehr bedeutet der mit der Inkraftsetzung des Errichtungsgesetzes involvierte Gesetzesvorbehalt, dass es in Anwendung von § 2 ErriG zur Begründung der sachlichen Zuständigkeit einer weiteren ausdrücklichen kirchengesetzlichen Regelung der Gliedkirche oder – im Falle der zweiten Alternative – der Vereinigten Kirche bedarf. Wollte man die Gesetzesbestimmung so lesen, wie es die Kl. tun, hätte es der Regelung eines Gesetzesvorbehalts nicht bedurft.

Im vorliegenden Fall ergibt sich weder aus der Gesetzgebung der Bekl. (dazu a) noch aus der Gesetzgebung der Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit (dazu b) oder schließlich anderweitigem höherrangigen Recht (dazu c) eine Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes.

a) Eine (kirchengesetzliche) Zuweisung von Verfassungsstreitigkeiten aus dem Bereich der Verfassung der Bekl. an das angerufene Gericht der Vereinigten Kirche ist durch die Gesetzgebung der Bekl. nicht erfolgt.

Zunächst ist festzustellen, dass die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens über keine eigene Verfassungsgerichtsbarkeit verfügt, bei der eine abstrakte Normenkontrollklage der vorliegenden Art anhängig gemacht werden könnte. Eine Überprüfung von Regelungen der Bekl. auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung der Landeskirche ist in der sächsischen Landeskirche zurzeit nur im Wege der konkreten Normenkontrolle, d. h. im Wege der Inzidentprüfung durch das 2001 errichtete Kirchliche Verwaltungsgericht im Rahmen von dessen Zuständigkeit möglich. Die Bekl. hat auch nicht das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche im Wege der sog. Organleihe mit der Entscheidung über Verfassungsstreitigkeiten der vorliegenden Art betraut. Eine entsprechende kirchengesetzliche Regelung der Bekl. liegt nicht vor. Das ergibt sich aus einer Zusammenschau der hierfür maßgeblichen Bestimmungen der Bekl. und der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands, nämlich

- des sächsischen Kirchengesetzes über den Beitritt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zur Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands vom 22. 3. 1991 (KABl. 1991 S. A 26),
- der Verfassungsändernden (Kirchenleitungs-)Verordnung mit Gesetzeskraft zur Regelung von mit dem Beitritt früherer Gliedkirchen zusammenhängenden Fragen (Beitrittsverordnung – Beitr.VO) v. 31. 7. 1991 (ABl. VELKD Bd. VI S. 154),
- des (sächsischen) Kirchengesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (KABl. S. A 172),
- der (Kirchenleitungs-)Verordnung mit Gesetzeskraft zum Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens v. 10. 12. 1993 (KABl. 1994 S. A 6),
- des Beschlusses der Kirchenleitung der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands zur Geltung des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens v. 16. 12. 1993 (ABl. VELKD Bd. VI S. 218),

- des (sächsischen) Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG) v. 3. 4. 2001 (KABl. S. A 107),
- § 48 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens v. 13. 12. 1950 (KABl. S. A 107), zuletzt geändert durch § 77 Abs. 3 Nr. 1 KVwGG vom 3. 4. 2001 (KABl. S. A 107).

b) Eine Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich auch nicht aus der Gesetzgebung der Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) ErriG:

Die Verfassung der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands enthält keine Regelungen, aus denen sich die Zuständigkeit für die abstrakte Normenkontrolle im Bereich der Bekl. ergeben könnte. Nach Art. 22 der VELKD-Verfassung entscheidet das angerufene Gericht über alle Rechtsfragen, die sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergeben, wobei die Zusammensetzung und das Verfahren ein Kirchengesetz – hier das Errichtungsgesetz – regelt. Das Errichtungsgesetz selbst beschränkt aber – wie oben ausgeführt – die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts in gliedkirchlichen Verfassungsstreitigkeiten auf die durch Kirchengesetz der Gliedkirche dem Gericht ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten. Eine darüber hinausgehende, etwa der Regelung in Art. 19 Abs. 4 GG entsprechende, allgemeine Rechtsschutzgarantie ist in der VELKD-Verfassung nicht enthalten. Sie folgt auch nicht etwa aus einer direkten Anwendung des Art. 19 Abs. 4 GG, die hier wegen des Rechts der Kirche, ihre Angelegenheiten im Rahmen der geltenden Gesetze eigenständig zu regeln (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV) nicht möglich ist.

Im Übrigen sind die Kl. in der von ihnen gestellten Frage hierdurch nicht rechtsschutzlos, da sie die Möglichkeit der konkreten Normenkontrolle vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht der sächsischen Landeskirche und – in zweiter Instanz – gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) ErriG vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche haben.

c) Schließlich ergibt sich eine Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes auch nicht aus der Anwendung anderweitigen höherrangigen Rechtes in Verbindung mit einer erweiterten Auslegung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) ErriG dahingehend, dass eine Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes für Klagen der vorliegenden Art gegeben sei, solange die Bekl. keine eigenen Regelungen über eine abstrakte Normenkontrolle getroffen habe. Eine derartige Auslegung käme nur im Falle einer Gesetzeslücke in Betracht, die angenommen werden müsste, wenn sich aus höherrangigem Recht eine Rechtspflicht der Bekl. zur Ermöglichung einer abstrakten Normenkontrolle ergäbe. Eine solche kann hier jedoch nicht festgestellt werden:

Der Senat hat in diesem Zusammenhang geprüft, ob sich eine Pflicht der Landeskirche zur Ermöglichung einer Normenkontrolle etwa aus einem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten übergesetzlichen Rechtsinstitut einer richterlichen Kontrolle der Gesetzgebung ergibt, wie es etwa in der Rechtsliteratur zum staatlichen Verfassungsrecht angenommen wird und der Regelung der abstrakten Normenkontrolle in Art. 100 GG zugrunde liegen soll (vgl. *Maunz-Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Stand Erg.Lfg. August 1971, Anm. 2 zu Art. 100 GG unter Hinweis auf *Bachof*, Verfassungswidrige Verfassungsnormen?, S. 49). Eine direkte Anwendung dieser Rechtsauffassung zum staatlichen Verfassungsrecht scheidet bereits wegen der in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV geregelten kirchlichen Auto-

nomie aus. Während das richterliche Prüfungsrecht in der staatlichen demokratischen Gesellschaft im Wesentlichen auf dem Gewaltenteilungsprinzip mit dem Prinzip gegenseitiger Kontrolle getrennter Gewalten beruht, geht das kirchliche Verfassungsrecht vom Prinzip des »magnus consensus« aus, das zwar eine Gewaltenteilung vorsieht, jedoch die Gewalten auf den Weg einvernehmlicher Lösungen verweist. Aber unabhängig von diesen grundsätzlichen Unterschieden wird selbst im staatlichen Bereich nicht vertreten, dass das sich aus der Bindung des Richters an das Gesetz (vgl. Art. 97 GG) ergebende richterliche Prüfungsrecht im Wege der abstrakten Normenkontrolle wahrzunehmen sei. Vielmehr reicht es nach allgemeiner Auffassung zur Sicherung eines demokratischen Rechtsstaates aus, dass eine richterliche Kontrolle im Wege der konkreten Normenkontrolle eingeräumt wird, die zur Nichtanwendung einer beanstandeten Norm im zur Entscheidung gestellten Fall führen kann. So wird im staatlichen Bereich auch keine verfassungsrechtliche Pflicht des Bundes oder der Länder angenommen, ein (abstraktes) Normenkontrollverfahren entsprechend § 47 VwGO (also für untergesetzliche Normen) einzuführen (vgl. *Kopp/Schenke*, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 14. Aufl., Rn. 8 zu § 47 VwGO). Auch im kirchlichen Bereich ist keine Rechtspflicht zur Einführung eines abstrakten Normenkontrollverfahrens ersichtlich. So ist im Bereich der Ev. Kirche in Deutschland mit der Neufassung 2003 von § 32 c GO.EKD (lediglich) eine konkrete Normenkontrolle eingeführt worden, während ein abstraktes Normenkontrollverfahren nicht vorgesehen ist. In dem Kommentar zu § 32 c GO.EKD wird die Auffassung vertreten, dass für die Einführung einer abstrakten Normenkontrolle – wie sie das Bundesrecht für die Überprüfung von Bundes- oder Landesrecht vorsehe – kirchenrechtlich kein praktisches Bedürfnis erkennbar sei (vgl. *Claessen*, Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Kommentar und Geschichte, Stuttgart 2006, S. 529). Dem schließt sich der Senat auch für den Bereich der Vereinigten Kirche jedenfalls insoweit an, als eine aus höherrangigem Recht abgeleitete Rechtspflicht der Bekl. zur Einführung eines abstrakten Normenkontrollverfahrens zusätzlich zu der bereits jetzt gesetzlich ermöglichten konkreten Normenkontrolle vor den Verwaltungsgerichten der Landeskirche und (in der zweiten Instanz) der Vereinigten Kirche nicht angenommen werden kann. Mit dem erklärten Willen der Bekl., (zumindest vorerst) keine abstrakte Normenkontrolle für ihren Bereich zuzulassen, verletzt die Bekl. nicht höherrangige Rechtsgrundsätze. Eine Gesetzeslücke, die durch die Annahme einer Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes für eine abstrakte Normenkontrolle bis zu einer eigenen Entscheidung der Landeskirche zu füllen wäre, besteht nicht. Die Klagen sind daher als unzulässig abzuweisen.

II. Wenngleich somit die Klagen ohne Entscheidung in der Sache abzuweisen sind, hält es der Senat für geboten, auf Folgendes hinzuweisen:

Die mündliche Verhandlung am 2. 10. 2007 hat ergeben, dass ein Vollzug des beanstandeten Kirchengesetzes gegen den Willen der betroffenen Kirchgemeinden in der vorgesehenen Form und zum vorgesehenen Zeitpunkt erhebliche Probleme aufwerfen und das Vertrauen in das gedeihliche Zusammenwirken der Glaubensgemeinschaft ernsthaft erschüttern wird. Der Senat hielt es daher für angemessen, unabhängig von der fehlenden Zuständigkeit für die Sachentscheidung einen Beitrag zu einer einvernehmlichen Lösung des Konfliktes durch einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag zu leisten, um eine Verhärtung der Fronten zu vermeiden und andererseits nicht nur eine Erfüllung des beabsichtigten Gesetzeszwecks weitgehend zu ermöglichen, sondern der genannten Gefahr für ein weiteres gedeihliches

